



Dies ist eine Zusammenfassung des Stoffs, für die Vollständigkeit und Richtigkeit wird keine Gewähr geleistet.

Zusammenfassungen und Falllösungsschemas

Römisches Schuldrecht

Realverträge

Mutuum (Darlehen)

1. Allgemeines
 - Definition: unentgeltliche Übereignung vertretbarer Sachen, mit der Vereinbarung, die gleiche Menge derselben Gattung nach bestimmter Zeit zurückzugeben = tantundem eiusdem generis reddere (dieselbe Menge derselben Gattung zurückstellen)
 - Realvertrag: neben conventio (Parteienvereinbarung) auch datio (reale Sachübergabe)
2. Voraussetzungen:
 - a) Darlehens-conventio (Vertrags-Vereinbarung)
 - b) Datio der Darlehensvaluta (reale Hingabe)
 - c) Darlehensvaluta muss vertretbare Sache sein
 - Im Geschäftsverkehr nach Maß, Gewicht, oder Zahl erfassbar, individuelle Identität nicht bedeutsam
 - d) Darlehensgeber muss Eigentümer oder Verfügungsbefugter der Darlehensvaluta sein
 - e) Darlehensnehmer muss Eigentümer der Darlehensvaluta werden
3. Haftung: casum sentit dominus
 - Vor datio: DG, nach datio: DN
 - Anders siehe contractus mohatrae
4. Klagen:
 - Iudicium stricti iuris: DG muss nur die Hingabe der DV behaupten und beweisen, andere Aspekt werden nicht thematisiert
 - DG: condictio
 - DN: bei eklatanter Treuwidrigkeit exceptio doli/actio de dolo
 - Auf Leistung einer bestimmten Sache/Menge von Sachen (certa res) oder einer bestimmten Summe Geldes (certa pecunia)
 - Beim Darlehen: auf Leistung in Art und Umfang der hingegebenen Darlehensvaluta (tantundem eiusdem generis reddere (kein Zinsanspruch, dafür stipulatio)
 - Bei Geld: actio certa creditae pecuniae (Klage auf fixer Darlehenssumme)
Bei Naturalien: actio triticaria (Getreidedarlehenklage)
5. Sachhingabe durch nichtberechtigten Vormann (Ulpian)



- Eigentumserwerb (und mutuum) scheitert an mangelndem Eigentum des Diebes (nemo plus iuris tranferre potest quam ipsi habet)
 - Geld ist im Besitz des DN, aber im Eigentum des Bestohlenen dieser kann sein dingliches Recht mit der rei vindicatio geltend machen
 - Der DG hat keine Klage gegen den DN, da kein mutuum besteht (auch keine Leistungskondiktion wegen ungerechtfertigter Bereicherung)
- Bei Verbrauch des Geldes/Vermengung mit eigenem wie der DN originär Eigentümer (Heilung des Darlehensgeschäfts)
 - Der Bestohlene hat keine rei vindicatio mehr, aber eine actio furti und condictio furtiva gegen den DG
 - Der DG hat nun eine condictio gegen den DN
 - Der Bestohlene kann die Abtretung der condictio verlangen, statt der condictio furtiva (actio furti) gegen den DG, der wahrscheinlich nicht solvent ist

6. Besondere mutuum-Formen

6.1. Anweisungsdarlehen: bereits in der Klassik aus Zweckmäßigungsgründen

- DG zahlt nicht selbst die DV aus, sondern weist einen Dritten an, dies zu tun. Der Dritte zahlt es aus, das Darlehen entsteht zwischen DG und DV
 - Dritter ist Schuldner des DG, zahlt seinen Schuldbetrag nicht dem DG aus, sondern dem DN: Dritter wird frei von seiner Verpflichtung, zwischen DG und DN kommt ein mutuum zustande
 - Dritter ist kein Schuldner des DG. Anweisender wird DG, Dritter Angewiesener erwirbt eine Forderung gegen DG
- Darlehens-conventio zwischen DG und DN muss bestehen, die datio erfolgt nicht vom DG und somit nicht aus seinem Eigentum, sondern aus dem Eigentum des Angewiesenen Dritten, der die Übereignung vornimmt

6.2. Vereinbarungsdarlehen

- DN schuldet DG Geld (z.B. aufgrund von Mandat). DN kommt mit DG überein, dass er den Schuldbetrag nicht leistet, sondern für eine bestimmte Zeit als Darlehen behält.
 - Keine reale Sachhingabe vorhanden.
- Ulpian: Darlehens-conventio ist ausreichend, es braucht keine reale datio.
 - Was in Bezug auf zwei Personen (Anweisungsdarlehen) gilt, muss auch hinsichtlich einer Person gelten. Bei beiden gibt es keine reale datio zwischen DG und DN.
 - Vereinfachung, statt Hin- und Hergeben des Geldes genügt nur conventio
 - DG hat die condictio.
- Julian: nuda pactione (durch bloße Vereinbarung) kann kein mutuum entstehen
 - Anders bei einer traditio brevi manu: Verwahrer bittet Hinterleger das Geld verwenden zu dürfen, dieser stimmt zu. V erlangt Eigenbesitz, das gilt als datio.
 - Der DG hat keine condictio, kann jedoch mit der actio mandati seinen Anspruch geltend machen (und allenfalls damit auch Zinsen verlangen), die spätere Herausgabe des Geldes stellt in diesem Fall einfach eine Modifikation des Mandats dar



6.3. Contractus mohatrae

- DN bekommt von DG keine Darlehensvaluta, sondern eine (auch unvertretbare) Sache, damit er sie verkaufen und den Erlös als Darlehensvaluta behalten kann.
 - Es gibt keine datio einer Darlehensvaluta aus dem Eigentum des DG
- Ulpian: mutuum entsteht, sobald DN die Sache verkauft hat (Zahlung des Kaufpreises wird als datio gesehen)
 - Wer trägt die Gefahr, wenn die Sache vor Verkauf zufällig untergeht?
 - Der, der dessen Interesse und Initiative primär hinter dem Geschäft stand (Utilitaritätsprinzip): wollte der DG die Sache veräußern und der DN kam als Verkaufsagent gerade recht, dieser. Wollte DN das mutuum und der DG die Sache nicht veräußern, dann der DN.
 - Actio praescriptis verbis (Innominatkontrakte, da noch kein mutuum entstanden)
- Julian: beim contractus mohatrae handelt es sich mangels datio um kein mutuum (auch mandat?)

7. Senatus consultum macedonianum

- Rechtsschutz für gewaltunterworfenen Hauskinder, die Darlehensgeschäfte abschließen
 - Vermögenlose (weil vermögensunfähige) Kinder sollen nicht dem Druck ausgesetzt werden, Schulden zu begleichen und mangels materieller und rechtlicher Möglichkeiten fragwürdige Praktiken der Geldbeschaffung angehen
 - Anlass für das SC: Ermordung eines pater familias durch seinen Sohn
- Zwei Arten des Rechtsschutzes:
 - Prätor denegiert die condictio des DG
 - Prätor überträgt die Prüfung dem iudex, durch ein Prozessprogramm, bei dem die exceptio senatus consulti macedoniani der condictio entgegengestellt ist (steht auch dem Bürgen zu)
 - Gilt auch noch, wenn der DN gewaltfrei wird und ein Vermögen gewinnt
 - Gilt auch für ein Umgehungsgeschäft (z.B. die Überlassung von Waren, damit der Empfänger diese verkaufen kann)
- Gilt nicht, wenn das Hauskind durch falsche Vorspiegelungen den DG zur Darlehenszahlung berechtigt hat, ebenso wenig, wenn der Gewalthaber mit der Darlehensaufnahme einverstanden ist
 - Der Gewalthaber kann allenfalls im Wege einer adjektivischen Klage belangt werden
 - Oder mit einer actio de in rem verso, wenn eine versio (Bereicherung) besteht
- Mit dem Darlehen an das Hauskind entsteht eine Naturalobligation, kommt es also zur Rückzahlung, so ist die Schuld getilgt und kann nicht mehr zurückgefordert werden



Depositum (Verwahrung)

1. Allgemeines:

- Definition: Hinterlegung einer Sache im Einvernehmen, dass sie der Empfänger unentgeltlich verwahrt
 - Mit vertretbaren und unvertretbaren Sachen möglich
 - Verwahrer muss dieselbe(n) Sache(n) zurückstellen
 - Verwahrer ist nicht berechtigt, die Sache zu gebrauchen, unbefugter Gebrauch stellt ein *furtum* dar
 - Hinterleger muss nicht der Eigentümer der Sache sein
- Realvertrag: neben der Vereinbarung (*conventio*) braucht es eine reale Sachübergabe (*datio*)

2. Klagen

- *Bonae fidei iudicium* und unvollkommen zweiseitiger Vertrag
 - Anspruch des Hinterlegers auf Sachrückgabe entsteht in jedem Fall, Gegenansprüche des Verwahrers müssen nicht
- Hinterleger: *actio depositi directa*
Verwahrer: *actio depositi contraria* (Retentionsrecht, da b.f.i. keine *exceptio doli* nötig)

3. Haftung und Gefahrtragung

3.1. Utilitätsprinzip: vertragliche Haftung richtet sich danach, wie die Interessen im Vertrag verteilt sind (der, der größeres wirtschaftliches Interesse am Vertrag hat, trägt größeres Risiko)

- Typische Interessensverteilung: primäre Zuordnung der Schadensrisiken bei einem Vertragstypus
- Abweichende Interessensverteilung: abweichende Risikoverteilung bei konkretem Vertrag

3.2. Schadenstragung bei typischer Interessensverteilung

- Verwahrer erweist Hinterleger Gefallen, verfolgt kein unmittelbares wirtschaftliches Eigeninteresse (Hinterleger hat größeres Interesse)
- Verwahrer haftet für *dolus*
 - In der Klassik Ansätze der Erstreckung der Schadenersatzpflicht auf Verhaltensweisen, die dem *dolus* nahekommen
- *Culpa lata* (grobe Fahrlässigkeit)
- *Diligentia quam in suis rebus* = subjektiver Haftungsstandard (*culpa in concreto*)
 - Verwahrer haftet, wenn er mit dem anvertrauten Gegenstand weniger sorgsam umgeht, als mit seinen eigenen und ihn dadurch beschädigt
 - Bei nachlässigen Menschen niedriger, als bei peniblen
- Gefahrtragung des Hinterlegers:
 - Bei *culpa levis* (leichte Fahrlässigkeit) oder *casus* (Zufall) trägt der Hinterleger den Schaden (*casum sentit dominus*)

3.3. Schadenstragung bei abweichender Interessensverteilung



- Wenn sich der Verwahrer dem Hinterleger aufdrängt: verschärfte Haftung
 - Verwahrer: Dolus, culpa, custodia (unzureichende Bewachung, diligentissimus pater familias, casus minor)
 - Hinterleger: Vis maior
- 3.4. Bei unbefugtem Gebrauch der Sache: Verwahrer haftet auch für Zufall (casus-mixtus-Haftung)
- 4. Verwahrung und Gebrauch von Geld
 - 4.1. Bloße Verwahrung: häufig in einem mit Plombe verschlossenem Sack (unvertretbare Sache juristisch gesehen)
 - 4.2. Umwandlung in ein mutuum:
 - Depositum wird durch weitere Vereinbarung in ein mutuum umgewandelt
 - Parteien ändern ihre depositum-conventio in eine Darlehens-conventio
 - Verfügungsgeschäft: durch einvernehmliche Willensänderung wird der innehabende (fremdbesitzende) Verwahrer zum eigenbesitzenden DN
 - Traditio brevi manu: detentor wird zum possessor, und durch die iusta causa des Darlehens-Geschäfts zum Eigentümer
 - Der Verwahrer muss nicht darauf zugreifen, sondern allein durch die conventio und dadurch verbundene traditio brevi manu erwirbt er Eigentum (wirkt wie reale datio)
 - 4.3. Depositum irregulare
 - Hinterlegung von Geld, mit er Vereinbarung, dass der Verwahrer das Geld verwenden darf und, wenn vereinbart, Zinsen zahlen soll
 - Zwischen mutuum und depositum
 - Hinterlegung meist nicht in plombiertem Sack, sondern offen
 - Bewirkt die Übereignung des zum Gebrauch überlassenen Geldes
 - Wie beim mutuum muss somit der Empfänger/Verwahrer verschuldensunabhängig zurückzahlen
 - Umstände, die eher dafür sprechen actio depositi gelten zu lassen:
 - Sicherheitsinteresse des Gebers, wie das eines Hinterlegers (bei mutuum nicht vorhanden normalerweise)
 - Gebrauchsinteresse des Nehmers
 - Möglichkeit formfrei (ohne stipulatio) Zinsen zu vereinbaren, da die actio depositi als bonae fidei iudicium abweichende Parteienbestimmungen zulässt
 - Gebrauchs- oder Verzugszinsen (Wertersatz für Gebrauch oder Schadenersatz für Verzug)
- 5. Depositum sequestre (Streitverwahrung)
 - Hinterlegung einer Sache bei einem sequester (Dritten) für die Dauer eines Streites um diesen mit der Vereinbarung, dass dieser sie dem Prozesssieger herausgeben muss
 - Sequester wird durch Besitzinterdikte geschützt
 - Prozesssieger kann mit der actio depositi sequestraria auf Herausgabe klagen



Commodatum (Leihe)

1. Allgemeines:

- Definition: Überlassung (datio) einer Sache im Einvernehmen (conventio), dass der Empfänger sie unentgeltlich gebrauchen darf
 - Unverbrauchbare Sachen, dieselbe(n) Sache(n) sind zurückzustellen
 - Der Leihgegenstand muss nicht dem Verleiher gehören (da keine Übereignung)
 - Entleiher muss die Leihsache schonend und nicht beeinträchtigend gebrauchen, darüberhinausgehender gebrauch stellt ein furtum dar
- Realvertrag: datio und conventio nötig

2. Klagen:

- Bonae fidei iudicium und unvollkommen zweiseitiger Vertrag
 - Verleiher (Kommodant): actio commodati directa
 - Entleiher (Kommodatar): actio commodati contraria
- Entleiher muss den normalen/gewöhnlichen Betriebsaufwand tragen, für Aufwendungen, die darüber hinausgehen und Schäden, die aus der Leihe erwachsen sind, kann er Ersatz verlangen (Retentionsrecht)

3. Schadenstragung

3.1. Bei typischer Interessenslage:

- Haftung des Entleihers: dolus, culpa, custodia (casus minor, nicht immer gleich streng, z.B. Julian)
 - Unentgeltliche Erlaubnis zum Sachgebrauch ist im Interesse des Entleihers, der Verleiher hat keinen vergleichbaren Nutzen (Utilitätsprinzip)
 - Entleiher kann zur actio furti aktivlegitimiert sein, da ihn durch die custodia-Haftung der Nachteil eines Diebstahls trifft (nur wenn er solvent ist)
- Gefahrtragung des Verleihers: vis maior Ereignisse (Zufall), casum sentit dominus
 - Ausnahmen: wenn der Entleiher die Möglichkeit die Leihsache zu retten, dies aber unterlässt, haftet er auch dafür

3.2. Bei abweichender Interessensverteilung:

- Bei beiderseitigem Interesse: Entleiher nur culpa (Gaius)
- Bei ausschließlichem oder überwiegendem Interesse des Verleihers (oder Parteienvereinbarung): Entleiher nur dolus (Ulpian)

3.3. Bei Überschreitung der Entleiherbefugnisse

- Entleiher begeht somit ein furtum, er muss auch für zufällige vis maior-Schädigungen haften

Precarium (Bittleihe)

- Definition: faktische, jederzeit widerrufbare Überlassung einer Sache zum Gebrauch
 - Ähnlichkeit mit dem commodatum, aber KEIN Kontrakt



- Prekarist (precario accipiens) kann seine Gewahrsame gegen Dritte durch Besitzinterdikte schützen
 - Unterliegt aber dem Prekariusgeber (precario dans), Interdikte enthalten eine exceptio vitiosae possessionis, der Prekarist ist dagegen fehlerhafter Besitzer
- Prekariusgeber hat ein interdictum de precario, mit dem er vom Prekaristen jederzeit die Restitution verlangen kann

Pignus (Pfandrealvertrag)

1. Allgemeines

- Definition: Hingabe einer Sache im Einvernehmen, dass sie als Pfand dienen soll
 - Zu unterscheiden vom dinglichen Pfandrecht pignus: unabhängig von datio, sondern vorausgesetzt, dass zu sichernde Schuld besteht (Akzessorietät), Pfandbesteller zur Verpfändung befugt ist und eine Pfandabrede getroffen wird
 - Keine Befugnis zum Gebrauch = furtum
- Voraussetzungen: reale datio und conventio (Realvertrag)
 - Keine Voraussetzung: sachenrechtliche Befugnis des Gebers (Empfänger wird Gläubiger des Vertrags, aber erwirbt kein dingliches Recht)

2. Klagen:

- Bonae fidei iudicium, unvollkommen zweiseitiger Vertrag
- Pfandgeber (Pfandschuldner): actio pigneraticia in personam directa
 - Rückgabe der Sache (evtl. Schadenersatz), wenn dingliches Pfandrecht wegfällt
 - Wenn es zur Verwertung des Pfandes kommt, den die Schuldsumme allenfalls übersteigenden Erlös aus der Veräußerung (superfluum, hyperocha)
- Pfandnehmer (Pfandgläubiger): actio pigneraticia in personam contraria
 - Ersatz für die durch die Innehabung der Pfandsache entstandenen Schäden und Aufwendungen
 - Neue Verpfändung, wenn an dem übertragenen Gegenstand mangels Berechtigung des PS kein dingliches Recht erlangt

3. Haftung:

- Faustpfand: Interesse des PG
 - Haftet für dolus, culpa und custodia



Emptio Venditio (Kaufvertrag)

1. Allgemeines

- Vertrag über den Austausch von Ware gegen Geld
- Synallagmatischer Vertrag: notwendig zweiseitig verpflichtend (beide Parteien sind sowohl Schuldner als auch Gläubiger), do ut des (ich gebe, damit du gibst)
- Bonae fidei iudicium: Verhalten der Parteien wird nach der bona fides (Prinzip von Treu und Glauben/Übung eines redlichen Geschäftsverkehrs) beurteilt
- Konsensualvertrag: bloße Vereinbarung/Konsens über essentialia negotii (Kaufpreis und Ware)

2. Kaufpreis

- In Geld bestehen (sonst ein Tausch), möglich auch nur teilweise in Geld
- Pretium verum: ernstgemeint/wirklich
 - Nicht bloß symbolisch, als Schenkung (agere in fraudem legis)
 - Gemischtes Rechtsgeschäft möglich: Kaufpreis niedriger halten (außer zwischen Ehegatten, da Schenkungsverbot)
 - Verbot des pretium simulatum (vorgetäuscht): Preis wird festgesetzt, aber im Vorhinein vereinbart ihn nicht einzutreiben
- Pretium certum: hinreichend bestimmt (Umfang der Verpflichtung muss eindeutig aus der Vereinbarung hervorgehen)
 - Kaufpreis muss nicht ziffernmäßig feststehen, aber in objektiven Kriterien bestimmbar sein
 - Kein einseitiges Bestimmungsrecht erlaubt
 - Bestimmung eines unparteiischen Dritten: Labeo und Cassius verneinen, Ofilius und Proculus bejahen
- Pretium iustum: gerechter/rechtmäßiger Preis
 - Erst in Nachklassik: keine zu groben Äquivalenzstörungen
- Laesio enormis (Verkürzung über die Hälfte): erhält der Verkäufer weniger als die Hälfte des Marktwertes, kann er den Vertrag aufheben
 - Gestaltungsrecht, Ware und Preis werden rückabgewickelt
 - Ersetzungsbefugnis (facultas alternativa) des Käufers: Aufzahlung auf den wahren Wert
 - Facultas alternativa = Schuldner wird von der verpflichteten Leistung frei, indem er eine nicht geschuldete Leistung erbringt (una res in obligatione, dua res in solutione)

3. Ware

3.1. Spezies- und Genuskauf

- Speziesschuld = individuell bestimmt
- Gattungsschuld = gattungsmäßig bestimmt
 - Parteien legen die Gattung als Leistungsreservoir fest (beschränktes Leistungsreservoir = beschränkter Genuskauf)



- Einzelne Stücke sind gleich tauglich (genus non perit, Gattung geht nicht unter, außer wenn beim beschränkten Kauf das gesamte Leistungsreservoir untergeht)
- 3.2. Möglichkeit der Leistung: impossibilium nulla est obligatio (Unmögliches kann nicht Gegenstand einer Verpflichtung sein)
- 3.3. Alternativobligation (Wahlschuld)
 - Der Schuldner muss von 2 (oder mehr) geschuldeten Leistungen eine erbringen
 - Leistungen sind individuell bestimmt, die Wahl hat in der Regel der Schuldner
 - Unterschied Ersetzungsbefugnis: nur eine Sache geschuldet (una res in obligation, dua res in obligatione), bei der Wahlschuld beide Sachen potenziell geschuldet (dua res in obligatione)
- 3.4. Emptio rei speratae (Kauf einer künftigen/erhofften Sache)
 - Gegenstand des Kaufvertrags noch nicht existent
 - Aufschiebend bedingter Kauf: KV hängt von einem zukünftigen ungewissen Ereignis ab
 - Tritt die Bedingung ein, entfaltet der KV seine Wirkungen ex tunc (es wird angenommen, dass der Vertrag schon im Zeitpunkt der Einigung zustande gekommen ist)
 - Vorwirkungen des Vertrags: keine VP darf den Eintritt der Bedingung vereiteln
 - Erfüllungsfiktion: dem Eintritt der Bedingung gleichgehalten
- 3.5. Emptio spei (Hoffnungskauf/Kauf einer Chance)
 - Käufer zahlt den Kaufpreis ist unabhängig vom Eintritt der Bedingung zu einem Pauschalpreis
 - Unbedingter Kaufvertrag (Risikogeschäft für den Käufer)
 - Verkäufer muss alle Bemühungen anstrengen, die Chance zu realisieren (aufgrund von bona fides)
- 4. Nebenabreden (accidentalia negotii/pacta adiecta bei KV)
 - Grundlage ist die Privatautonomie
 - Konsens muss auch über die Nebenabreden bestehen, ist das nicht der Fall kommt der ganze KV nicht zustande
- 4.1. Bedingungen (Condicio)
 - Eintritt und Fortdauer der Rechtswirkungen des Vertrages werden vom Eintritt eines zukünftigen ungewissen Ereignisses abhängig gemacht
 - Zukünftiges gewisses Ereignis = Befristung (dies)
 - Aufschiebende Bedingungen (Suspensibedingungen)
 - Vertrag wird mit Eintritt der Bedingung wirksam, bis dahin ist er im Schwebezustand
 - Bei Übergabe der Sache: erst mit der Bedingung tritt die causa für die Übereignung und das Behaltendürfen ein
 - Auflösende Bedingungen (Resolutivbedingungen)
 - Vertrag wird sofort wirksam, sobald die Bedingung eintritt wird er aufgelöst
 - Kaufabschluss: causa der Übereignung und des Behaltendürfens entsteht, bei Eintritt der Bedingung:



- Ex tunc: Vernichtung des Vertrags rückwirkend, Verkäufer kann die Sache vindizieren
- Ex nunc: causa des Behaltendürfens endet, Übereignung bleibt unberührt, der Vertrag wird wegen ungerechtfertigter Vermögensverschiebung rückabgewickelt (condictio oder Klage aus Kauf)

4.2. Lex commissoria

- KV ist ungültig, wenn der Käufer dem Verkäufer nicht bis zu einem bestimmten Zeitpunkt den Kaufpreis vollständig geleistet hat
 - Auflösende Bedingung (Bedingung ist die Nichtzahlung des Käufers)
- KV entfällt nicht ipso iure bei Zahlungsverzug, sondern gibt dem Verkäufer das Rücktrittsrecht, das von der objektiven Voraussetzung des Zahlungsverzugs abhängt
- Ähnlich dem Eigentumsvorbehalt des modernen Rechts (der ist aber suspensiv bedingt)

4.3. Pactum displicentiae (Kauf auf Probe)

- Sagt dem Käufer die Ware nicht zu, gilt sie als nicht gekauft
 - Potestativbedingung (condictio potestativa): Bedingung hängt vom Willen des Käufers ab
 - Auflösend bedingter KV, kommt sofort zustande und der Käufer kann zurücktreten
- Verkaufsofferte mit Bindungswirkung während der Probezeit: aufschiebende Potestativbedingung, kein Vertragsabschluss, sondern eine Offerte
 - Zustandekommen des Vertrags hängt vom Willen des Käufers ab

4.4. In diem addictio (Bessergebotsklausel)

- Verkäufer hat das Recht innerhalb einer bestimmten Frist vom KV zurückzutreten, wenn er ein besseres Kaufanbot erhält
 - Aufschiebend bedingter KV: Eigentumsübertragung mittels traditio ist nicht möglich, da keine iusta causa traditionis
 - Auflösend bedingt: causa für Eigentumsübertragung besteht, Verkäufer kann die Sache vindizieren

4.5. Weitere Klauseln

- Pactum de retroemendo (Wiederkaufsklausel)
 - Verkäufer hat das Recht, die Sache zu einem im Vorhinein festgelegten Preis zurück zu kaufen (Gestaltungsrecht)
- Pactum protimiseos: Käufer darf die Sache nur an den Verkäufer wieder veräußern

5. Anfängliche objektive Unmöglichkeit

5.1. Voraussetzungen

- Anfänglich: vor oder beim Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (sonst eine Leistungsstörung)
- Objektiv: Leistung kann von niemanden erbracht werden
 - Subjektiv = Unvermögen (der Verkäufer kann die Leistung nicht erbringen, andere schon), der Kauf ist gültig



- Unmöglich: faktische Unmöglichkeit (Sache hat nie existiert/nicht mehr) oder rechtliche Unmöglichkeit (faktische Möglichkeit von der Rechtsordnung nicht zugelassen)
 - Sachen außerhalb des Privatrechtsverkehrs (res extra commercium): res publicae (Marsfeld, Marktplatz) oder res divini iuris (res sanctae: dem Schutz der Götter unterstehend z.B. Stadtmauern; res sacrae: den Göttern geweiht z.B. Tempel; res religiosiae: den Göttern der Unterwelt geweiht z.B. Grabstätten)
 - Emptio res suae: Kauf der eigenen Sache
 - Kauf freier Römer (homo liber), wenn der Käufer von der Beschaffenheit der Ware wissen oder Kauf einer res furtiva, wenn beide davon wissen

5.2. Rechtsfolgen

- Kauf ist ungültig, da impossibilium nulla es obligatio
- Rückforderung des Kaufpreises: mangels KV keine causa der Leistungen
 - Condictio indebiti für die Rückforderung einer irrtümlichen Leistung einer Nichtschuld
 - Voraussetzungen: bewusste Vermögensverschiebung, Fehlen eines Rechtsgrundes, Irrtümlichkeit der Leistung/im Glauben es bestehe eine Verpflichtung
 - Strengrechtliche Klage (iudicium stricti iuris): geht nur auf Rückgabe einer bestimmten Sache (certa res) oder eines bestimmten Betrages (certa pecuniae), nämlich die Rückgabe des Kaufpreises
- Ersatz des negativen Interesses (Vertrauensschaden): Schaden der dem Vertragspartner erwächst, weil er auf die Gültigkeit des Verkäufers vertraut hat (z.B. im Vertrauen darauf schon Dispositionen getätigt hat)
 - Analoge actio in factum (da kein gültiger KV besteht)
 - Actio de dolo: wegen doloser Schädigung, subsidiäre Klage, wenn keine andere Anspruchsgrundlage möglich ist (zieht Infamie, Ehrlosigkeit nach sich)
 - Actio empti: auch wenn kein KV
 - Wenn das Verhalten gegen die bona fides verstößt, kann der Käufer das Interesse nicht getäuscht worden zu sein (quod interest nec deceptum esse) verlangen
 - Entsteht der Anspruch schon alleine, wenn dem Verkäufer ein Vertrauensschaden erwachsen ist?

5.3. Anfängliche objektive Teilunmöglichkeit

- Alle Voraussetzungen der anf. obj. Unmöglichkeit müssen erfüllt sein, nur für einen Teil der Leistung
- Rechtsfolgen so, dass sie dem id quod actum est (Willen der ursprünglichen Parteienvereinbarung) entsprechen
 - Wirtschaftliche Gesamtunmöglichkeit: der KV wäre bei Kenntnis der Teilunmöglichkeit nicht zustande gekommen (faktische Teilunmöglichkeit = wirtschaftliche Gesamtunmöglichkeit)



- Vertragsanpassung: die Kaufsache ist dem Willen der Parteien nach teilbar (über den möglichen Teil kommt der KV zustande, der Kaufpreis wird herabgesetzt)
- Entscheidung Neraz bei Menge des verbrannten Hauses (nur die Hälfte: Vertrag kommt zustande, ganzes: Vertrag kommt nicht zustande)

6. Nichterfüllung (Nachträgliche Unmöglichkeit)

- Kaufsache geht nach Abschluss des Vertrages aber vor Erfüllung unter und den Verkäufer trifft ein Verschulden am Untergang
 - Verkäufer bleibt bis zur Übergabe (Verfügungsgeschäft) Eigentümer der Ware, seine Dispositionsfreiheit ist jedoch eingeschränkt durch die vertragliche Verpflichtung
- Verkäufer haftet für schuldhaftes Nichterfüllen: Vorsatz (dolus) und Fahrlässigkeit (culpa)
- Haftung auf das Erfüllungsinteresse (positives Vertragsinteresse)
 - Interesse an der ordnungs- und vereinbarungsgemäßen Erfüllung des Vertrags
 - Nichterfüllungsschaden = Schaden, der durch die nicht ordnungsgemäße Erfüllung erwächst
 - Feststellung des Erfüllungsinteresses: Differenzmethode (tatsächlicher Vermögensstand des Gläubigers wird mit dem hypothetischen Vermögensstand, der nach Erfüllung eingetreten wäre, verglichen)
- Erfüllungsinteresse des Verkäufers = ordnungsgemäße Zahlung des Kaufpreises (im Verzugsfall: Zinsen)
- Erfüllungsinteresse des Käufers = unterschiedlich nach Situation
 - Damnum emergens: Marktwert der Sache (mindestens Wert des Kaufpreises) und Mehrkosten des Deckungsgeschäfts (anderweitige Besorgung einer gleichwertigen Sache)
 - Lucrum cessans: entgangener Gewinn (nur konkreter Weiterveräußerungsgewinn)

7. Gefahrtragung (Nachträgliche Unmöglichkeit)

- Gefahr (periculum) eines zufälligen Untergangs oder Verschlechterung der Sache ohne Verschulden
 - Vis maior (vis cui resisti non potest/höhere Gewalt): unabwendbare und unvorhersehbare Ereignisse (Naturgewalt, Raubüberfall, Schiffbruch, Heeresfall,...)
 - Casus minor (niederer Zufall/custodia): durch äußerste Sorgfalt eines diligentissimus pater familias, vor allem Bewachung vermeidbarer Zufall

7.1. Perfektion des Kaufs

= Abwicklungsreife des Kaufvertrags (quid, quale, quantum besteht)

- Individualisierung/Konkretisierung: Aussonderung der Ware (i.d.R. einvernehmlich Käufer und Verkäufer)
 - Ware ist individuell bestimmt
 - Übergang von Genuskauf zu Spezieskauf
- Keine aufschiebende Bedingung oder Befristung



- Nicht perfekt, solange die Bedingung noch nicht eingetreten oder der Termin noch nicht eingetreten)
- Bestimmung des genauen Preises bei KV über vertretbare Sachen zu einem Preis pro Mengeneinheit
- Kein Mangel liegt an der Sache vor

7.2. Vis maior

- Regel: casum sentit dominus (zuerst Verkäufer, ab Übergabe Käufer)
- Aber: perfecta emptio periculum ad emptorem respiciet (Gefahrenübertragung schon für Übereignung)
- Ab Perfektion: Periculum es emptoris (Käufer trägt das Risiko eines Untergangs oder einer Verschlechterung durch vis maior)
 - Leistungsgefahr: Gefahr, trotz KV weder Primärleistung (vereinbarte Ware) noch Sekundärleistung (Geldäquivalent) zu erhalten
 - Preisgefahr: Gefahr, trotz fehlender Gegenleistung eigene Leistung erbringen zu müssen (voller Kaufpreis bei schlechter/fehlender Ware)
- Vor Perfektion:
 - Einschränkung des Leistungsrahmens des Verkäufers, Leistung aber möglich: Verkäufer muss den KV abwickeln und Leistung erbringen (genus non perit: Gattung geht nicht unter)
 - Untergang des gesamten Leistungsrahmens des Verkäufers: Käufer trägt die Leistungsgefahr, aber nicht die Preisgefahr (keine Ware, keinen Preis)
- Perfektion bei Wahlschuld: solange noch nicht feststeht, welche der beiden geschuldeten Sachen konkret geschuldet wird, keine Perfektion
 - Untergang einer der zwei Leistungen aufgrund von vis maior automatischer Eintritt der Perfektion

7.3. Niederer Zufall

- Strittig, ob es zur Nichterfüllung oder Gefahrtragung gehört
 - Nichterfüllung: Schadenersatzpflichtigkeit des Verkäufers aufgrund von Verletzung der custodia-Pflicht
 - Gefahrtragung: keine custodia-Pflicht des Verkäufers, Leistungsgefahr beim Käufer und Preisgefahr beim Verkäufer

8. Verzug

8.1. Schuldnerverzug (mora debitoris):

- Schuldner bietet die vereinbarte und mögliche Leistung nicht so, wie vereinbart an
 - Nicht zum vereinbarten Zeitpunkt, am vereinbarten Ort und in vereinbarter Form
 - Vom Schuldner schuldhaft herbeigeführt
- Schuldnerverzug des Verkäufers:
 - Haftung: für späteren zufälligen Untergang oder Verschlechterung der Sache (auch wenn schon Perfektion eingetreten)
 - Schadenersatzpflicht des Erfüllungsinteresses
 - Verspätung: Ersatz des Verspätungsschadens (und Leistung der Vorteile, die der Verkäufer in der Zeit der Verspätung durch die Sache erworben hat)
 - Rücktritt vom Vertrag, wenn die Fortsetzung des Kaufvertrages dem Käufer nicht mehr zugemutet werden kann (bona fides)



- Schuldnerverzug des Käufers:
 - Verspätete Leistung des Kaufpreises: Verzugszinsen in ortsüblicher Höhe
- 8.2. Gläubigerverzug (mora creditoris)
 - Der Gläubiger nimmt eine ordnungsgemäß angebotene Leistung nicht an
 - Haftung des Verkäufers nur mehr dolus und culpa lata (Leistungs- und Preisgefahr gehen in allen anderen Fällen auf den Käufer über)
 - Verkäufer hat die Möglichkeit die Sache öffentlich zu hinterlegen und sich somit von der Schuld zu befreien
 - Verkäufer kann Lagerkosten mit der actio venditi verlangen

Gewährleistung

1. Allgemein

- = verschuldensunabhängiges Einstehenmüssen für Mängel, die nach der Übergabe auftreten
 - Mangel muss schon vor/bei der Übergabe vorliegen (zumindest in seiner Anlage bestehen)
 - Ist er aber nach Perfektion entstanden: Gefahrtragung/Nichterfüllung
- Gewährleistung ist dispositiv: kann durch Parteienvereinbarung ausgeschlossen werden
 - Bei Verstoß gegen die bona fides (dolus) greift Gewährleistung in jedem Fall

2. Rechtsmangelgewährleistung

2.1. Allgemein

- Leistungsstörung die aufgrund des Verkaufs einer fremden Sache entstehen
 - Schuldrechtlich ist der Verkauf einer fremden Sache für die Gültigkeit eines Vertrages kein Hindernis
 - Unvermögen des Verkäufers, die Sache zu übergeben: Nichterfüllung (Ersatz des Erfüllungsinteresses)
- Verkäuferpflicht = die Verschaffung ungestörten Besitzes
 - Uti frui habere licere (Nutzen, Fruchtziehung und Haben)
 - Nicht Eigentumsverschaffungspflicht
- Rechtsmangel: tritt auf, wenn der ungestörte Besitz beeinträchtigt wird durch den dinglich Berechtigten Dritten
 - da der Verkäufer (nemo plus iuris transferre potest quam ipsi habet) kein dingliches Recht an der Sache übertragen kann

2.2. Eviktionsprinzip

- Voraussetzung der Rechtsmangelgewährleistung: Beeinträchtigung des ungestörten Besitzes
- Sobald ein Dritter sein dingliches Recht an der verkauften und übergebenen Sache behauptet und mit der actio in rem durchsetzt (rei vindicatio, actio publiciana oder andere beschränkte dingliche Rechte)
 - Käufer muss die Sache herausgeben
 - Käufer wird auf den Schätzwert verurteilt



- Käufer hat die Sache an den dinglich berechtigten Dritten verloren, sie mit der actio in rem herausverlangt und der Dritte wurde freigesprochen

2.3. Manzipationskauf

- Verpflichtung des Verkäufers zum Prozessbeistand (auctoritatem praestare) zu leisten, wenn ein Dritter sein dingliches Recht geltend macht
- Kein Erfolg und Eviktion: Käufer hat die actio autoritatis gegen den Verkäufer
 - Auf das duplum (Doppelte) des Kaufpreises
- Fordert der Käufer den Verkäufer nicht zum Prozessbeistand auf und klagt mit der actio autoritatis: Verkäufer kann ihm die Einreden entgegenhalten, die er gegen den Dritten erheben hätte können

2.4. Stipulatio duplae

- Stipulatio, mit der der Verkäufer dem Käufer verspricht, dass die gekaufte und tradierte Sache nicht eviniert werden (rem emptam et traditam non evictam esse)
 - Bei Eviktion kann der Käufer mit der condictio meist das duplum des Kaufpreises verlangen
 - Die Höhe des Betrages kann frei bestimmt werden
- Verpflichtung zum Abschluss einer Stipulation: Marktkauf von Sklaven, Kauf wertvoller Sachen oder Provinzialgrundstücke
 - Weigerung des Verkäufers: Käufer kann mit der actio empti auf Abschluss einer stipulatio klagen
 - Eviktion ohne Abschluss einer stipulatio: Käufer kann mit der actio empti auf den Betrag, den er mit der stipulatio erlangt hätte, klagen

2.5. Actio empti

- Ersatz des Erfüllungsinteresses (Interesse, dass der Käufer Eigentümer geworden ist)
 - Alle Vorteile, die der Käufer aufgrund der Eviktion verloren hat
- Ist eine stipulatio duplae abgeschlossen worden und das Erfüllungsinteresse ist höher als das duplum, kann mit stattdessen mit der actio empti geklagt werden

2.6. Rechtsmangelgewährleistung ohne Eviktion

- Wissen des Verkäufers, dass er unbefugt über eine fremde Sache verfügt
 - Dolus des Verkäufers: Käufer kann mit der actio empti vorgehen
 - Ersatz des Interesses, dass die Sache sein Eigentum geworden wäre
- Stipulierte Eigentumsverschaffungspflicht
 - Anspruchsgrundlage ist die Garantieverpflichtung des Verkäufers durch das Versprechen
- Formlos vereinbarte Abreden, dass Eigentum verschafft werden würde: Käufer kann mit der actio empti vorgehen (aufgrund von dolosem Verhalten des Käufers)
- Ungestörter Besitz ex alia causa
 - Käufer wird aus einem anderen Rechtsgrund Rechtsnachfolger des dinglich Berechtigten (Erbe oder Kauf der Sache)
 - Ungestörter Besitz nicht aufgrund der Verkäuferverpflichtung, sondern aus einem anderen Rechtsgrund



- Actio empti gegen den Verkäufer wegen Verstoß gegen die bona fides (aber keine stipulatio duplae, da der Wortlaut dieser mangels Eviktion nicht erfüllt ist)

3. Sachmangelgewährleistung

3.1. Allgemein

- Sachmangel = Mangel, der der Sache (körperlich) anhaftet und dessen ordentlichen oder ausdrücklich bedungenen Gebrauch beeinträchtigt
- Ordentlicher Gebrauch: Eigenschaften, die normalerweise von derartigen Sachen erwartet werden (wenn nichts anderes vereinbart)
- Ausdrücklich bedungener Gebrauch: Eigenschaften, die der Verkäufer dem Käufer zugesichert hat
 - Mittels stipulatio oder durch mündliche Versprechen (dicta et promissa)
 - Besondere, normalerweise nicht erwartete Eigenschaften
 - Eigenschaften, die normalerweise als Mangel gewertet werden
- Vorliegen eines Sachmangels lässt sich nur mit Blick auf das id quod actum es (konkrete Vereinbarung)
- Aufklärungspflicht des Verkäufers: aufgrund der bona fides verpflichtet, Mängel der Sache mitzuteilen
 - Keine Gewährleistung bei offensichtlichen Mängeln (caveat emptor), da der Käufer unzureichende Sorgfalt verübt
 - Keine Gewährleistung bei bloßen Anpreisungen der Ware (keine verbindliche Zusage), z.B. bei marktschreierischen Äußerungen

3.2. Edikt der kurulischen Ädilen

- Kurulische Ädile = Magistrate (Amtsträger) mit Ordnungs- und Aufsichtsfunktion
 - Marktaufsicht und -gerichtsbarkeit
 - Ius edicendi (Recht, allgemeine Anordnungen zu erlassen): Edikte
- Edikte für den Marktkauf von Sklaven und Vieh (iumenta, Zug- und Lasttiere und pecora, Herdenvieh)
 - Verpflichtung des Verkäufers zur Angabe von Krankheiten (morbus) oder Fehlern (vitia)
 - Vitium = fugitivus (Ausreißer), erro (Herumstreicher) oder Belastung mit Noxalhaftung
- Funktion:
 - Schutz des Käufers durch Information (Äquivalenz der Leistungen)
 - Garantieverpflichtung (Gewährleistungspflicht unabhängig von Verschulden des Verkäufers)

3.3. Ädilische Rechtsbehelfe

- Actio quanti minoris (Minderungsklage)
 - Binnen 12 Monate ab Kauf
 - Preisminderung: Käufer kann den Betrag, den er bei Wissen um den Mangel weniger gezahlt hätte, verlangen
 - Vertragsanpassung und Herstellung der Äquivalenz der Leistungen
- Actio redhibitoria (Wandlungsklage)
 - Binnen 6 Monate ab Kauf
 - Rückabwicklung des Vertrags (Gestaltungsrecht des Käufers)



- Rückgabe der erbrachten Leistungen und Ersatz für Aufwendungen, die dem Käufer durch den Mangel entstanden sind
- Ersatz von Mangelfolgeschäden
- Bei Unmöglichkeit der Rückgabe der Kaufsache:
 - Untergang durch Zufall oder infolge des Mangels: mortuus redhibetur (der Tote ist Gegenstand der Wandlung)
 - Bei Verschulden: Wertersatz der Kaufsache

3.4. Actio empti

- Alle übrigen Kaufverträge: actio empti als Anspruchsgrundlage für Sachmangelgewährleistung
 - Ädilische Edikte sind Standard des redlichen Geschäftsverkehrs aufgrund der bona fides
 - Analogie der Klagen: mit actio empti kann auf Preisminderung oder Wandlung geklagt werden
- Verschuldensunabhängiger Ersatz für Mangelschaden (Schaden, der durch den Mangel im Vermögen des Käufers entstanden ist)
- Verschuldensprinzip bei Mangelfolgeschäden: Ersatz nur bei einem Verstoß gegen die bona fides
 - Verkäufer hat vom Mangel gewusst und ihn verschwiegen
 - Verkäufer hat dem Käufer falsche Tatsachen vorgespielt und ihn durch falsche Zusagen getäuscht
 - Verkäufer hat dem Käufer ausdrückliche Zusicherungen (dicta et promissa) gemacht, die unzutreffend sind (Garantieverpflichtung)
- Garantieverpflichtungen bei gewissen Anwendungsbereichen:
 - Verschuldensprinzip wird durchbrochen
 - Bei Gefäßen, Vasen, Fässern, usw.

Locatio conductio

Locatio conductio rei (Sachmiete, Miet- und Pachtvertrag)

1. Allgemeines: Vereinbarung über die entgeltliche Überlassung einer Sache zum Gebrauch und zur Fruchtziehung (Pacht)
 - Synallagmatischer Konsensualvertrag
 - Res = körperliche, unverbrauchbare Sachen und Rechte
 - Merces = Miet- oder Pachtzins, in Geld bestehend, ernstgemeint und bestimmt (certa und vera)
 - Dauerschuldverhältnis (Bestandvertrag), befristet und unbefristet
2. Klagen: bonae fidei iudicium
 - Locator (BG): actio locati
 - Conductor (BN): actio conducti
3. Personen:
 - a) Locator/Bestandgeber (Vermieter oder Verpächter)



- Überlassung der Sache
 - Ermöglichung der vereinbarten (obligationsgemäßen) Sachnutzung: Instandhaltung des Objekts (siehe ...)
 - Ersatz für notwendige oder nützliche Aufwendungen am Objekt (Mieter hat ius tollendi an eingebrachten Sachen)
- b) Conductor/Bestandnehmer (Mieter oder Pächter)
- Zinszahlung für die Sachnutzung
 - Schonender Gebrauch/ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Bestandsache
 - Pignus tacitum des Locators: zur Sicherung seiner Ansprüche aus dem Vertrag, an eingebrachten Sachen des Mieters oder gezogenen Früchten des Pächters
4. Leistungsstörungen (Haftung und Gefahrtragung)
- 4.1. Beeinträchtigung durch Verschulden des BN
- Beschädigung oder Zerstörung aufgrund von dolus oder culpa: Schadenersatz und Bestandzins
 - Beschädigung aufgrund von custodia: Schadenersatz und evtl. Bestandzins
 - Abwägung, ob die custodia-Pflicht schuldhaft verletzt wurde (z.B. bei Heeresverband Widerstand geleistet werden hätte können) oder nur eine Informationspflicht verletzt wurde (z.B. beim Anrücken hätte BG informiert werden können)
- 4.2. Sachmangelgewährleistung
- a) Verschulden des Bestandgebers
- Bewusste Leistung einer mangelhaften Bestandsache: Haftung für Mangelschäden (Interesse) und Mangelfolgeschäden (dolus)
- b) Beeinträchtigung durch vis maior
- Casum sentit dominus: Gefahr für Untergang oder Verschlechterung trägt der Bestandgeber, aber Sphärentheorie
 - Vis maior (vis cui resisti non potest): höhere Gewalt, von außen kommendes Schadensereignis (Sphäre des BG)
 - Vitia, quae ex ipsa re oriuntur (an der Sache selbst): produktionsbedingte, eng mit dem Wirken des BN verbundene Risiken (Pflicht zur Zahlung des Bestandzinses)
 - Obligationsgemäße Nutzung kann nicht mehr geleistet werden, Sachmangel liegt vor:
 - Zinsreduktion (Minderung)
 - Rücktritt vom Vertrag (Wandlung)
 - Wirkung der Gewährleistungsbehelfe nur ex nunc, für die Zeit vor Beeinträchtigung ist Bestandzins zu zahlen
- c) Gefahrtragung bei Teilpacht: dauernde Streuung des Ernterisikos
- Colonus partiarus hat nicht Geld, sondern einen Teil der Ernte abzuliefern, BG partizipiert proportional am Ertrag
- 4.3. Rechtsmangelgewährleistung
- Eviktionsprinzip: Entzug der Bestandsache aufgrund von Eviktion durch dinglich Berechtigten Dritten
 - Haftung auf das Erfüllungsinteresse (Klaglosstellung bei Beschaffung gleichwertiger Bestandsache)



- Insb. bei Veräußerung der Bestandsache: nach Übereignung kann der Erwerber den BN vertreiben, da keine Obligationsbeziehung besteht
 - Im RR keinen echten Vertrag zugunsten Dritter (Kauf bricht Miete: nicht richtig, da nur Leistungsstörung auftritt, aus der Vertragsansprüche entstehen)
 - Echter Vertrag zugunsten Dritter: A und B schließen Vertrag ab, C erwächst ein klagbarer Anspruch auf Leistung
 - Unechter: A und B schließen Vertrag ab, der C Leistung beschaffen soll, ihm keine Klage darauf einräumt
5. Beendigung des Bestandverhältnisses
- a) Ordentliche Kündigung
- Bei unbefristeten Verträgen regulärer Behelf
 - Freies Gestaltungsrecht jedes Vertragspartners (meist nur zu bestimmten Terminen und Fristen)
 - Bona fides verbietet Kündigung bei Unzeit
- b) Kündigung aus wichtigem Grund
- Bei un- und befristeten Dauerschuldverhältnissen
 - Wenn Umstände eintreten, die es Vertragspartner unzumutbar machen, das Verhältnis fortzusetzen

Locatio conductio operis (Werkvertrag)

1. Allgemeines: Vereinbarung über die entgeltliche Erbringung eines opus (Werk/Erfolg)
 - Synallagmatischer Konsensualvertrag
 - Oft Verarbeitung fremden Materials, aber durch einvernehmlichen Vertrag kein Eigentumserwerb durch specificatio
 - Merces: certa und vera
2. Klagen:
 - Werkbesteller: actio locati
 - Werkunternehmer: actio conducti
3. Personen:
 - a) Conductor (Werkunternehmer): Erbringung des vereinbarten Erfolges
 - Haftung für dolus, culpa und custodia bei Innehabung von Sachen des Bestellers (imperitia = mangelnde Fachkenntnis = culpa)
 - Retentionsrecht an den ihm überlassenen Sachen des Werkbestellers für die Durchsetzung seiner Ansprüche
 - b) Locator (Werkbesteller): Zahlung der merces
 - Entgeltsgefahr: siehe ...
4. Leistungsstörungen (Haftung und Gefahrtragung)
 - 4.1. Ausbleiben des opus
 - a) Durch Verschulden des Werkunternehmers
 - Haftung auf dolus, culpa und custodia (diligentissimus pater familias)
 - Entgeltsgefahr: kein Entgeltsanspruch
 - b) Durch vis maior/Gründe nicht im Bereich des Unternehmers
 - Periculum est locatoris



- Sphärentheorie:
 - Vitium operis: wegen mangelhafter Ausführung des Unternehmers (Sphäre des Unternehmers), kein Entgeltsanspruch
 - Vitium soli: wegen Mangelhaftigkeit des Bodens/Schadensursache aus Sphäre des Bestellers: Entgeltsanspruch
- 4.2. Beschädigung von Sachen des Bestellers
 - a) Schuldhaftige Beschädigung: Unternehmer haftet für dolus, culpa und custodia
 - Bei furtum: Unternehmer trägt durch custodia-Haftung Nachteil des Diebstahls, deshalb ist er zur actio furti legitimiert (nur, wenn er solvent ist)
 - Mangelnde Fachkenntnis (imperitia) = culpa
 - b) Vis maior: keine Haftung des Unternehmers
- 4.3. Gewährleistung: wie bei locatio conductio rei Minderung oder Wandlung
- 5. Adprobatio (Abnahme)
 - Eigener Akt der Darbietung des Werkes durch den Unternehmer und Annahme durch den Besteller
 - Mit dieser Entgegennahme tritt Erfüllung ein (Gewährleistung tritt ein)
- 6. Besondere Werkverträge
 - 6.1. Werklieferungsvertrag: Unternehmer liefert ein Werk aus seinem eigenen Material und übereignet es dem Besteller
 - hL dass es zur emptio venditio gehört
 - Bauverträge auch bei der Benutzung fremden Materials immer locatio conductio, da Hauptsache (Baugrund) vom Besteller
 - 6.2. Receptum-Garantiehftung
 - Bei nautae (Schiffer), caupones (Gastwirte) und stabularii (Stallwirte)
 - Garantie, dass Passagieren/Gästen nichts beschädigt oder gestohlen wird, Ersatzanspruch hängt nicht vom Verschulden des Unternehmers ab (custodia-Haftung)
 - Ursprung im ausdrücklichen Versprechen des Unternehmers die Sache salvam fore (unversehrt) zurückzugeben
 - Mit der Zeit zu einer objektiven Garantiepflcht durch reines recipere (Übernehmen) der Sache ohne eigenes Versprechen
 - Ausgenommen vis maior Beeinträchtigungen
 - Actio de recepto: verschärfter Behelf
 - 6.3. Locatio conductio irregularis: aus ökonomischen Gründen
 - a) Locator bestellt ein Werk aus einem bestimmten Edelmetall, zur Deckung des Materialaufwands überlässt er dem Conductor dieses Material
 - Unternehmer darf dieses oder auch anderes Material verwenden
 - Er erwirbt Eigentum am Material, zur Erfüllung des Werkes muss er es dem Besteller übereignen
 - b) Mehrere Getreideeigentümer vereinbaren gemeinsame Beförderung mittels eines Schiffes, schütten es ununterscheidbar zusammen
 - Conductor erwirbt Eigentum an Getreide, bei der Ausfolgung erfolgt die Übereignung
 - Keine vis maior Haftung, obwohl er Eigentümer ist



Locatio conductio operarum (Dienstvertrag)

1. Allgemeines: Vereinbarung seine Arbeitskraft gegen Entgelt auf bestimmte Zeit zur Verfügung zu stellen
 - Synallagmatischer Konsensualvertrag
 - Dauerschuldverhältnis (befristeter Dienstvertrag)
 - Operae: über einen Zeitraum sich hin erstreckende, die Anweisung anderer ausführende Tätigkeiten
 - Merces: certa und vera
2. Personen:
 - Dienstnehmer: actio locati
 - Erbringung der Leistung in vereinbarter Weise
 - Dienstgeber: actio conducti
 - Zahlung des Arbeitslohns
3. Lohngefahr
 - Sphärentheorie bei vis maior: liegt es nicht an Dienstnehmer, dass Arbeit nicht oder nur teilweise geleistet wird, muss der Dienstgeber den Lohn zahlen
 - Bei Krankheit des Dienstnehmers: kein Entgeltsanspruch
 - Bei Tod oder Krankheit des Arbeitsgebers: Entgeltsanspruch

Bürgschaft

1. Allgemeines
 - Neben dem Schuldner verpflichtet sich eine weitere Person (der Bürge) dem Gläubiger gegenüber, für die Forderung des Gläubigers persönlich mit ihrem Vermögen einzustehen
 - Hauptschuldner und Nebenschuldner (Bürge)
 - Interzessionsgeschäft: Bürge tritt zwischen Gläubiger und Schuldner (SC Velleianum: Verbot Interzessionsgeschäft für Frauen)
 - Klage des Gläubigers gegen den Bürgen: actio ex stipulatu
 - Gläubiger kann auf das gesamte persönliche Vermögen des Bürgen Zugriff nehmen (aber nur obligatorisches Recht)
2. Bürgschaftsverhältnis: dreipersonales Verhältnis
 - Bürgschaft wird zwischen dem Gläubiger und dem Bürgen abgeschlossen, bezieht sich aber auf die Hauptschuld zwischen Gläubiger und Schuldner
 - Gläubiger steht im Anspruchsverhältnis zum Schuldner und zum Bürgen
 - Innenverhältnis: Verhältnis zwischen Bürgen und Schuldner
 - Vertrag (z.B. Mandat) oder ohne vertragliche Beziehung (z.B. negotiorum gestio)
3. Fideiussio
 - Wichtigste Bürgschaftsform (neben sponsio und fidepromissio: nur bei stipulierten Ansprüchen)
 - Verbalkontrakt (spezifischer Typ der stipulatio)



- Gläubiger fordert den Bürgen auf, er möge die Verpflichtung des Schuldners auf seine Treue nehmen und der Bürge stimmt zu
- Prinzip der Akzessorietät: Bürge verspricht, dem Gläubiger dasselbe zu leisten, was der Schuldner schuldet (quod maevius mihi debet)
 - Verpflichtung des Bürgen hängt in ihrem Entstehen, Fortbestand und Höhe von der Verpflichtung des Hauptschuldners ab
 - Unterschied sponsio und fidepromissio: das leisten, was der Schuldner in seiner stipulatio versprochen hat
- Bürge tritt nach außen hin als gleichrangiger Schuldner auf (Gläubiger kann wählen, wen er in Anspruch nimmt)
 - Klassik: Gläubiger kann nur entweder Bürgen oder Schuldner klagen (auch bei keiner oder nicht vollständiger Befriedigung) er muss aber gar nicht versuchen, die Leistung vom Hauptschuldner zu bekommen
 - Nachklassik: kein entweder oder mehr, Charakter der äußeren Subsidiarität (Bürge hat das beneficium excussionis: Gläubiger auf Hauptschuldner verweisen, erst bei nicht vollständiger Befriedigung muss er leisten)

4. Einreden des Bürgen

- Durch Akzessorietät der Bürgenverpflichtung, kann der Bürge alle sachbezogenen Einreden entgegenhalten, die auch der Hauptschuldner gegen den Gläubiger hat
 - Auch gegen des Willen des Schuldners
- Sachbezogene Einreden: nehmen auf die Art der Schuld selbst Bezug
 - Exceptio SC macedoniani
 - Exceptio doli
 - Exceptio quod metus causa
 - Exceptio rei iudicatae (entschiedene Sache)
 - Exceptio pacti de non petendo
- Personenbezogene Einreden: nehmen auf das persönliche Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner Bezug, der Bürge kann sie nicht geltend machen
 - Einreden aufgrund vom speziellen persönlichen Verhältnis und seiner individuellen Leistungsfähigkeit (beneficium competentiae, dem id quod facere potest)
 - Z.B. Verpflichtung eines socius gegenüber seinen Mitgesellschaftern oder eines Vaters gegenüber seinem Kind
- Naturalobligationen können durch Bürgschaft wirksam gesichert werden (außer es fällt unter das SC Macedonianum)

5. Bürgenregress

- Formell kann der Bürge in gleicher Weise wie der Hauptschuldner belangt werden, erfüllt aber inhaltlich eine fremde Schuld
 - Rückgriff auf den Hauptschuldner (dem die Schuld materiell zuzuordnen ist)
 - Art des Rückgriffs hängt vom jeweiligen Innenverhältnis ab

5.1. Regress aufgrund eines Mandats

- Innenverhältnis: Mandat, Bürgschaft durch Bitte oder mit Einverständnis des Hauptschuldners
- Bürge kann mit der actio mandati contraria das Geleistete als auftragskonforme Aufwendung zurückverlangen



- Weitere vertragliche Nebenpflichten: der vom Gläubiger in Anspruch genommene muss den anderen informieren, damit dieser nicht ein weiteres Mal leistet

5.2. Regress aus negotiorum gestio (Geschäftsführung ohne Auftrag)

- Zwischen dem Bürgen und dem Hauptschuldner liegt kein Vertrag vor
 - Vorausgesetzt er handelt nicht mit Schenkungsabsicht, sondern mit dem Willen, Ersatz für seine Aufwendungen zu erlangen
- In Anspruch genommener Bürge kann als negotiorum gestor, das was er an den Gläubiger geleistet hat, mit der actio negotiorum gestorum contraria vom Hauptschuldner verlangen
 - Nützlichkeit i.d.R.: durch die Zahlung wird der Schuldner von seiner Verbindlichkeit dem Gläubiger gegenüber befreit
- Keine nützliche Geschäftsführung: Bürge leistet aufgrund nicht bestehender Verpflichtung oder der Hauptschuldner hätte eine dauernde exceptio dem Gläubiger gegenüber gehabt
 - Bürge kann das Geleistete mit einer conditio indebiti zurückfordern
- Bürgschaft gegen den ausdrücklichen Willen des Hauptschuldners (unerwünschte Einmischung in fremde Angelegenheiten): umstritten
 - Ablehnung der Klage (meiste Juristen), der Bürge ist nicht schützenswert
 - Actio utilis/Klage aus negotiorum gestio: Hauptschuldner wird von der Schuld befreit und somit bereichert

5.3. Regress durch Klagsabtretung

- Gläubiger tritt seine Klage gegen den Schuldner anlässlich der Leistung des Bürgen an den Bürgen ab
 - Beneficium cendarum actionum: ab Justinian hat der in Anspruch genommene Bürge das Recht, die Abtretung der Klage zu verlangen
- Bürge und Gläubiger schließen ein mandatum ad agendam in rem suam ab (Bürge kann gegen den Hauptschuldner mit der Klage des Gläubigers vorgehen)
 - Kommt somit auch in den Genuss bestehender Sicherheiten (z.B. Pfandrechte, Bürgschaften)

6. Mitbürgschaft

- Mehrere Personen bürgen für dieselbe Verpflichtung des Hauptschuldners

6.1. Mitbürgschaft bei sponsio und fidepromissio

- Lex apuleia: nach außen ist jeder Bürge Gesamtschuldner (haftet auf die gesamte Leistung in solidum), im Innenverhältnis besteht ein anteilmäßiger Regress
 - Ein in Anspruch genommener Mitbürge hat gegen die restlichen Mitbürgen einen anteiligen Rückgriffsanspruch
- Lex furia de sponsu: auch im Außenverhältnis ist jeder Bürge nur anteilig verpflichtet (Teilschuldner)
 - Gläubiger darf bei einer Mehrzahl von Bürgen jeden nur anteilig belangen
 - Hoher Prozessaufwand, da er gegen alle vorgehen muss

6.2. Mitbürgschaft bei fideiussio

- Zunächst das Prinzip der Gesamthaftung



- Epistula Hadriani: alle zahlungsfähigen Mitbürgen haften im Außenverhältnis anteilig (alle zahlungsfähigen Bürgen teilen sich das Risiko der Insolvenz des Hauptschuldners)
 - Beneficium divisionis: Recht des Bürgen, den Gläubiger nach der epistula Hadriani zur gleichen Inanspruchnahme der andern Mitbürgen anzuhalten (durch Einrede z.B. non et illi solvendo sint, dass sie zahlungsfähig sind)
 - Mitbürge muss die Zahlungsfähigkeit der andern Mitbürgen beweisen

Negotiorum gestio (Geschäftsführung ohne Auftrag)

1. Allgemeines:

- Jemand tätigt bewusst ein fremdes Geschäft für einen anderen, ohne dazu durch einen Vertrag verpflichtet oder ermächtigt zu sein.
 - Ursprung in der Besorgung eines Geschäfts für einen abwesenden Freund aufgrund von amicitia
- Gleich wie Mandat: unentgeltliche Geschäftsbesorgung, hat aber keine vertragliche Grundlage
- Quasikontrakt: Verpflichtungen der Parteien beruhen auf vertragsähnlichen Tatbestand
- Bonae fidei iudicium

2. Geschäft:

- Negotium alienum: darf nicht ein eigenes Geschäft für den Gestor sein, sondern muss zur Rechtssphäre des Geschäftsführers gehören oder ihr unmittelbar zugutekommen
 - Gemischtes Interesse genügt
- Leistungen aufgrund von familienrechtlichen Bindungen, Unterhaltsverpflichtung oder sittlich gebotenes familiäres Pflichtgefühl (pietas): kein fremdes Geschäft
- Geschäftsführer muss mit dem Willen handeln, ein fremdes Geschäft zu führen (animus rem alteri gerendi) und mit dem Willen, nützliche Aufwendungen ersetzt zu bekommen (animus recipiendi)
 - Kein animus donandi, sonst Schenkungsabsicht und kein Aufwendersatz

3. Klagen

- Geschäftsherr (dominus negotii): actio negotiorum gestorum directa
 - Herausgabe des Erlangten und allenfalls Schadenersatz
- Geschäftsführer (negotiorum gestor): actio negotiorum gestorum contraria
 - Ersatz von aus der Geschäftsführung erwachsenen Aufwendungen oder Schäden

4. Nützlichkeit und Aufwendersatz

- Ersatzfähige Aufwendungen (sofern die Geschäftsführung im Interesse des Geschäftsführers ist):
 - Impensae necessariae: notwendige Aufwendungen (Notgeschäftsführung, um unmittelbar drohende Zerstörung oder Verschlechterung der Sache abzuwenden)



- Impensae utiles: nützliche Aufwendungen (die den Wert einer Sache erhöhen)
 - Nicht ersatzfähige Aufwendungen: impensae voluptatis causa (Luxusaufwendungen, aus Vergnügen getätigt)
 - Kriterien der Nützlichkeit (negotium utiliter gestum)
 - Nützlichkeit im subjektiven Sinn: die Handlung muss den individuellen Interessen des dominus negotii dienen
 - Nützlichkeit ex ante: Nützlichkeit ist im Vorhinein zu prüfen, im Zeitpunkt des Tätigwerdens, ohne auf den Erfolg abzustellen (utiliter coeptum: Geschäft muss nützlich begonnen werden)
5. Haftung des Geschäftsführers
- Ambivalente Interessenslage der negotiorum gestio: flexible Beurteilung der Haftung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Falles
 - Unentgeltliche Hilfeleistung für einen abwesenden Freund um der Interessen des Abwesenden willen
 - Unerwünschte Einmischung in fremde Angelegenheiten
 - Grundsatz: Haftung für omnis culpa (dolus und culpa)
 - Notgeschäftsführung: dolus
 - Geschäfte, die der Geschäftsherr normalerweise nicht tätigt (Risiko groß, dass sie nicht im Interesse des dominus negotii liegt): auch zufällige Schäden
6. Geschäftsführung gegen den Willen des Geschäftsherrn
- Prohibente domino
 - Beurteilung kontrovers:
 - actio negotiorum gestorum
 - actio utilis
 - Verweigerung der Klage auf Ersatz der Aufwendungen (Julian, Paulus, Pomponius)

Mandat (Auftrag)

1. Allgemeines
- Verpflichtung des Auftragnehmers zur unentgeltlichen Führung eines Geschäftes für den Auftraggeber
 - Konsensualvertrag
 - Willenseinigung wichtig für das Fortbestehen der Vertragsobligation
 - Wegfall des Konsenses (Kündigung): Auflösung des Vertrags
2. Geschäft
- Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder faktische Tätigkeit (häufig zum Zweck der indirekten Stellvertretung verwendet)
 - Geschäft muss für den Mandatar ein fremdes sein (darf nicht ausschließlich in seinem eigenen Interesse liegen)
 - Consilium (mandatum tua gratia): Auftrag, der bloß im Interesse des Mandanten ist, kein verbindlicher Vertrag, sondern unverbindlicher Ratschlag



- Geschäft im beiderseitigen Interesse: Geschäftsbesorgung für anderen liegt in dem Ausmaß vor, in dem das Fremdinteresse vom Eigeninteresse abweicht (Differenz z.B. bei Aufwendersatz)
3. Klagen
- Unvollkommen zweiseitiger Vertrag und bonae fidei iudicium
 - AG (Mandant): actio mandati directa
 - Vereinbarungsgemäße Ausführung und Herausgabe des Erlangten
 - AN (Mandatar): actio mandati contraria
 - Ersatz von Schäden oder Aufwendungen bei der Ausführung des Auftrages
 - Aber keine Vergütung, da unentgeltliches „Geschäft unter Freunden“
4. Pflichten des Mandanten
- Ersatz von Aufwendungen oder Schäden, die bei ordnungsgemäßer Ausführung des Mandats erwachsen
 - Aufwendungen nur, wenn sie bei vereinbarungsgemäßer Ausführung bona fide entstanden sind (bei nicht vereinbarten Aufwendungen kein Ersatz)
 - Schäden, die bei Ausführung des Mandats entstehen und im unmittelbaren Konnex zum Mandat stehen
 - Mandant steht verschuldensunabhängig für mandatspezifische Schäden ein (Risikohaftung des Geschäftsherrn)
 - Utilitätsprinzip: MR wird unentgeltlich für MN tätig, MN zieht Vorteil und Nutzen daraus, muss also für zufällige Schäden einstehen
 - Ausgenommen Zufallsschäden, die dem allgemeinen Lebensrisiko (nicht dem Mandat) zuzuordnen sind
 - Aus bona fides: Nebenpflichten, wie Schutz-, Informations-, und Sorgfaltspflichten
5. Pflichten des Mandatars
- Obligationsgemäße Ausführung des Geschäfts und Wahrung der Interessen des MN
 - Einzelne Verpflichtungen ergeben sich aus der jeweiligen Vereinbarung
 - Nebenpflichten aufgrund der bona fides (Schutz-, Sorgfalts-, Informationspflichten)
 - Rasche Information dem MN, dass die Ausführung des Mandates unmöglich ist oder ein sonstiger wichtiger Umstand eintritt, dessen Kenntnis für den MN Bedeutung hat
 - Bei Verstoß der bona fides und damit zugefügtem Schaden haftet der MR
 - Bei schuldhafter Nichterfüllung: MN hat Anspruch auf den Nichterfüllungsschaden (Erfüllungsinteresse)
 - Haftung für: dolus, culpa lata (Freundschaftsgeschäft, Utilitätsprinzip)
6. Unmöglichkeit und Überschreitung des Mandats
- Bei nicht verschuldeter Unmöglichkeit das Geschäft vertragskonform auszuführen, haftet der MR nicht
 - Vor Eintritt der Unmöglichkeit getätigte Aufwendungen muss der MN dem MR ersetzen
 - z.B. Sache kann nur zu höherem Preis erworben werden, MR kauft die Sache, MN hat keinen Herausgabeanspruch, sondern müssen neuen Vertrag vereinbaren
 - Ist die vertragskonforme Ausführung möglich und der MR führt das Geschäft trotzdem nicht vertragskonform, haftet er dem MN auf das Interesse



7. Kündigung/Auflösung des Mandats

- Revocatio des Mandanten und renuntiatio des Mandatars
- Res integra = Beendigung des Vertrages führt bei der anderen Partei zu keinem Schaden
 - Kündigung nur möglich, solange die res integra vorliegt
 - Keine bereits getätigten Aufwendungen oder unterlassene andere mögliche Geschäfte

8. Tod einer Partei

- Mandatum morte solvitur: Mandat erlischt mit dem Tode
 - Höchstpersönlichkeit des Mandats (keine Übertragung der Rechte und Pflichten auf die Erben der verstorbenen Partei)
- Nur, wenn die Ausführung noch nicht begonnen ist, wurden schon Aufwendungen getätigt, sind diese vom Erben des MN zu ersetzen; schon Erlangtes ist vom Erben des MR herauszugeben
- Bei bona fides Ausführung des MR bei Unkenntnis des Todes: actio mandati contraria auf Ersatz der Aufwendungen und Schäden

9. Sonderfälle Mandat

9.1. Kreditmandat (Mandatum qualificatum)

- MN A vereinbart mit MR B, dass dieser im eigenen Namen mit eigenem Vermögen dem C einen Kredit gewährt
 - B ist verpflichtet, dem C einen Kredit zu gewähren (Darlehen kommt zwischen B und C zustande, anders als bei Anweisungsdarlehen)
 - A ist verpflichtet, einen Ausfall der Rückzahlung des Kredits durch C zu ersetzen (bürgschaftsähnlich)
- Achtung bei Abgrenzung Mandat und mandatum tua gratia!

9.2. Mandatum ad agendum in rem suam

- Mandatum ad agendum (Prozessmandat): Auftragsvertrag, der die Prozessführung für einen anderen zum Inhalt hat
 - Wirkung eines Gläubigerwechsels: Altgläubiger erteilt dem Neugläubiger das Mandat für ihn die Forderung gegen den Schuldner einzuklagen
- Mandatum in rem suam: Vereinbarung, dass der MR den Erlös aus dem Prozess behalten kann
 - MR betreibt den Prozess also in eigener Sache (obwohl er auch die Interessen des MN vertritt)
 - Rechtsgrund des Behaltens z.B. durch Verkauf der Forderung
- Funktionell eine Klagsabtretung, formell macht der ProzessMR einen fremden Anspruch geltend
 - Schuldner ist weiterhin befugt, schuldbefreiend an den MN zu leisten
 - Schuldner kann dem MR einredeweise eine nach der Erteilung des Mandats erteilte Stundung oder Erlass entgegenhalten; der MN kann sterben oder das Mandat widerrufen
- Kaiserkonstitutionen zielen auf Stärkung des Prozessmandats ab
 - Kaiserliche Reskripte: bei Erlöschen der Prozessvertretung durch Tod des Gläubigers hat MR eine actio utilis gegen den Schuldner



Societas (Gesellschaftsvertrag)

1. Allgemein

- Vertrag, durch den sich zwei oder mehr Personen zusammenschließen, um ein gemeinsames wirtschaftliches Ziel zu verfolgen.
 - Bloße vertragliche Beziehung zwischen den Gesellschaftern, keine juristische Person (eigenständiges Rechtssubjekt von den Gesellschaftern zu unterscheiden)
 - Innenverhältnis der beteiligten Gesellschafter
- Konsensualvertrag
- Bonae fidei iudicium: actio pro socio

2. Ziel

- Kein Austauschvertrag, also keine wechselseitigen Leistungen, sondern gemeinsames Wirtschaften zu Erreichung des vereinbarten Gesellschaftszwecks
- Festlegung des gemeinsamen Ziels und der Beiträge, die zur Erreichung dessen zu leisten sind

3. Beiträge

- Art und Umfang der Beiträge und Anteil der Gesellschafter an Gewinn und Verlust im Gesellschaftsvertrag geregelt
 - In Form von Kapital oder Arbeitsleistung
- Im Zweifel: Gesellschafter zu gleichen Teilen beteiligt
 - Auch möglich, dass die vertragliche Einigung einem Gesellschafter einen kleineren Verlust- und höheren Gewinnanteil zuweist
- Societas leonina: Verstoß gegen die aequitas, ein Gesellschafter trägt gesamten Verlust, der andere gesamten Gewinn

4. Haftung

- Verpflichtung der Gesellschafter: Leistung der festgelegten Beiträge und Verfolgung des Gesellschaftszwecks
- Haftung für dolus, culpa und im Einzelfall sogar custodia
 - Sorgfaltsmaßstab: culpa in concreto (subjektiver Sorgfaltsmaßstab), da diligentia quam in suis rebus (zu vertretende Sorgfalt ist an jener orientiert, die der Gesellschafter in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt)
- Maß der Verurteilung: Privileg des beneficium competentiae, der socius wird auf so viel verurteilt, wie er leisten kann (id quod facere potest)
 - Bei doloser Schmälerung seiner Leistungspflicht: das, was er leisten hätte können
 - Keine compensatio lucri cum damno: Minderung der Schadenersatzpflicht durch Abzug erzielter Vorteile für die Gesellschaft

5. Gefahrtragung

- Ein Schaden, den ein Gesellschafter unverschuldet im Rahmen der Verfolgung des Gesellschaftszweckes erleidet, wird wie ein gemeinsamer Verlust behandelt.
 - Auf jeden Fall jene Gefahren, die typischerweise mit der Verfolgung des Gesellschaftszwecks verbunden sind
 - Konkreter Umfang ergibt sich aus der

Vereinbarung



VERBAND SOZIALISTISCHER
STUDENT_INNEN



6. Ende der Gesellschaft

- Ende durch
 - Tod oder Konkurs einer der Gesellschafter
 - Erreichen des Gesellschaftszweckes
 - Unmöglichkeit der Verwirklichung des Gesellschaftszweckes
 - Fristablauf bei befristeten Gesellschaftsverhältnissen
- Kündigung (renuntiatio): Gesellschafter können bei fehlendem Konsens aus der Gesellschaft ausscheiden
 - Kündigung darf nicht gegen die bona fides verstoßen
 - Kündigung zu Unzeit nicht erlaubt (wenn dem Gesellschafter ein Schaden erwächst, der bei zumutbarer späterer Kündigungszeit nicht entstanden ist): Ersatz aller durch die Kündigung verursachten Nachteile
 - Kündigung aus wichtigem Grund: wenn eine Voraussetzung, unter der die Gesellschaft gegründet wurde, nicht erfüllt wird oder ein Gesellschafter so viel Schaden anrichtet, dass eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar wäre (auch bei befristeten Dauerschuldverhältnissen)
 - Ordentliche Kündigung bei unbefristeten Dauerschuldverhältnissen

7. Miteigentum und Abrechnung

- Einbringung von körperlichen Sachen in die Gesellschaft, unterschiedliche Vereinbarungen:
 - Einbringung quoad usum: Einbringender Gesellschafter bleibt weiterhin Eigentümer, bloße Nutzungsmöglichkeit der Sache (Eigentum bleibt jederzeit unangetastet)
 - Einbringung quoad sortem: Einbringender Gesellschafter bleibt nach außen hin Eigentümer, im Innenverhältnis wird die Sache als Teil des Gesellschaftsvermögens angesehen. Nach Ende der Gesellschaft wird sie entsprechend der getroffenen Regelung aufgeteilt
 - Einbringung quoad dominium: Sache wird ins Miteigentum (condominium) der Gesellschafter übertragen, die Sache gehört nach den festgelegten Quoten den Gesellschaftern gemeinsam
 - Vermögen kann NICHT im Eigentum der Gesellschaft als solcher stehen, da die societas keine Rechtspersönlichkeit hat
- Bei der Abrechnung entstehen schuldrechtliche Ansprüche der Gesellschafter aus dem Vertrag
 - Zur Durchsetzung dieser gesellschaftsvertraglichen Ansprüche: actio pro socio
 - Sachen im Miteigentum der Gesellschafter: actio communi dividundo zur Aufteilung der Sachen



Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung

1. Definition: ungerechtfertigte Bereicherung = Vermögensverschiebung ohne rechtfertigenden Grund
2. Bereicherung aufgrund von Leistungen
 - a) Eigentumserwerb durch abstrakte Verfügung
 - Bei mancipiato oder in iure cessio kommt Eigentumserwerb auch zustande, wenn zugrundeliegendes Geschäft von Anfang an ungültig
 - Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung entsteht
 - b) Sonstige ungerechtfertigte Leistung (siehe unten)
3. Condictio als Klagetyp (condictio sine causa)
 - Condictio = actio in personam auf Zahlung eines bestimmten geschuldeten Geldbetrages (certa pecunia) oder auf Leistung einer bestimmten Sache (certa res)
 - Im Bereicherungsrecht: condictio indebiti, ob rem, ob turpem causam und condictio sine causa ieS (bei abstrakten Verfügungsgeschäften)
4. Wegfall der Bereicherung: Schuldner hat über die Sache verfügt
 - Wissentlicher Bereicherungsschuldner muss den Schätzwert ersetzen
 - Gutgläubig Verfügender ist prinzipiell von Ersatzpflicht frei
 - Ausnahme: an Stelle der ursprünglich geschuldeten Sache befindet sich im Vermögen des Empfängers ein Surrogat (Kaufpreis, Versicherungsleistung), ein stellvertretendes commodum
 - Bei Untergang haftet der Kondiktionsschuldner auf den Wert der Sache, wenn ihn am Untergang ein Verschulden trifft oder die Sache zum Zeitpunkt, an dem er bereits in Schuldnerverzug ist, untergeht
5. Sonstige Bereicherungsklagen, nicht beruhend auf Leistungen
 - a) Prätorische Rechtsbehelfe
 - Bei unrechtmäßigen Vermögensverschiebungen, die nicht auf einer Leistung beruhen, zum Beispiel die verschiedenen Fälle des originären Erwerbs (nicht bei usucapio!)
 - Gutgläubiger Besitzer hat wegen getätigten Aufwandes gegen Herausgabeanspruch des Eigentümers eine Retentionsrecht
 - Eigentümer der Nebensache oder verarbeiteten Sache hat actio in factum
 - Eigentümer einer Sache, die ohne dolus, aber mit culpa bestimmungsgemäß verbraucht wurde hat actio utilis
 - b) Actio de in rem verso
 - Gewalthaber muss insoweit für Geschäfte seines Gewaltunterworfenen haften, als er dadurch bereichert worden ist

Condictio indebiti

1. Definition: Rückgängigmachen einer Vermögensverschiebung durch irrtümliche Leistung einer Nichtschuld
Voraussetzungen: Leistung, Nichtschuld, Irrtum



2. Leistung:

- Vermögensverschiebung zur Entreicherung des Leistenden und Bereicherung des Empfängers
 - Erwerb von Eigentum aufgrund datio (Sachhingabe)
 - Von Gaius als Realobligation bezeichnet
 - Kein Eigentumserwerb: Eigentumsklagen
- Vermögensverschiebung muss eine bewusste Vermögenszuwendung des Leistenden und bewusstes Empfangen sein
 - Keine Leistung, wenn die Vermögensverschiebung aus sachenrechtlichen Gründen stattfindet, ohne dass die Parteien ein Geschäft abwickeln wollen (bei natürlichen Eigentumserwerb: actio in factum)

3. Nichtschuld:

- Leistung muss als indebitum (in Hinblick auf nicht bestehende Verpflichtung) erfolgen
 - Als indebitum gilt auch eine Verpflichtung, gegen die der Schuldner eine dauernde Einrede (exceptio) hat
 - Bei aufschiebend bedingter Verpflichtung kann eine irrtümlich vor Bedingungseintritt erbrachte Leistung kondiziert werden, solange Bedingung noch nicht eingetreten ist
 - Bei einer Verpflichtung eines Mündels kommt nicht einmal eine Naturalobligation zustande, bei Leistung liegt kondizierbare Nichtschuld vor
- Eine Naturalobligation stellt keine Nichtschuld dar, ebenso keine Leistung, die vor vereinbarten Termin erfüllt wird

4. Irrtum

- Leistender muss an das Bestehen einer Verpflichtung geglaubt haben (auch ein Rechtsirrtum dürfte zur conditio indebiti berechtigen)
- Bei wissentlicher Leistung einer Nichtschuld liegt kein Irrtum vor (da einer Schenkung ähnlich)
- Wenn der Empfänger vom Irrtum weiß, so begeht er ein furtum (Legitimation zur actio furti und conditio furtiva)

Conditio ob rem / Conditio ob causam datorum / Conditio causa data causa non secuta

1. Definition: Leistung, die im Hinblick auf Gegenleistung erbracht wird, die dann aber nicht folgt
2. Causa data causa non secuta
 - Leistung wird in Erwartung einer Gegenleistung oder zukünftigen Entwicklung erbracht (causa data)
 - Es kommt kein klageweise durchsetzbarer Kontrakt zustande, aber die Vereinbarung reicht als causa für den Eigentumserwerb des Empfängers
 - Gegenleistung/zukünftige Entwicklung kommt nicht zustande (causa non secuta), aber er Leistenden kann den Partner nicht auf Erfüllung klagen, sondern nur die eigene Leistung kondizieren
3. Conditio ob causam finitam



- Rechtsgrund ist zunächst gegeben, fällt nachträglich weg (z.B. bei Verlust einer Sache eines anderen und Leistung von Schadenersatz und dann Finden der Sache)

Condictio ob turpem (vel iniustam) causam

1. Definition: Rückerstattung einer Leistung, die im Hinblick auf einen sittenwidrigen (turpis causa) oder verbotenen (iniusta causa) Zweck erbracht wurde
 - Findet auch statt, wenn der angestrebte unsittliche oder verbotene Erfolg eingetreten ist
2. Beispiele: Zahlung von Geld zur Verhinderung eines Deliktes oder für die Erfüllung einer Verpflichtung, die ohnehin besteht
3. Keine Rückforderung wenn der Vorwurf Empfänger und Leistenden trifft
 - In pari turpitudine melior est causa possidentis (bei gleich verwerflichem Verhalten ist die Lage des Besitzenden günstiger)
 - z.B. Bestechung

Condictio im dreipersonalen Verhältnis

1. Anweisung (delegatio)
 - Verhältnis zwischen Anweisenden A, Angewiesenen B und Anweisungsempfänger C
 - Verhältnis A-B: Deckungsverhältnis
 - Verhältnis A-C: Valutaverhältnis
 - Verhältnis B-C: Einlösungsverhältnis
2. Zahlungsanweisung
 - Deckungsverhältnis: A weist B an, in seinem Namen und zu seinen Lasten an den C zu zahlen (Leistung des B an A)
 - Valutaverhältnis: Leistung des A an C durch B
 - Einlösungsverhältnis: Zahlung des B an C im Hinblick auf das Deckungsverhältnis
 - Gründe können z.B. eine Verpflichtung oder die Leistung eines Kredits sein (in VV und DV)
3. Rückabwicklung bei der Zahlungsanweisung
 - Mangel im Deckungsverhältnis: Leistung des B an A muss rückgängig gemacht werden, B kann den Betrag, den er dem C gemacht hat von A kondizieren
 - Mangel im Valutaverhältnis: Leistung des A an C muss rückabgewickelt werden, A kann den Betrag, den C von B erhalten hat von C kondizieren
 - Mangel im Deckungs- und Valutaverhältnis: B kann die Leistung direkt bei C kondizieren
4. Verpflichtungsanweisung
= Anweisung des A an B, gegenüber C durch Stipulation eine Verpflichtung einzugehen (dies löst eine Novation aus)
 - a) Aktivdelegation
 - Deckungsverhältnis: B ist Schuldner des A und wird von diesem angewiesen seine Schuld dem C zu versprechen
 - Valutaverhältnis: Gläubigerwechsel, C erwirbt die Forderung des A
 - A ist z.B. Schuldner des C oder will ihm einen Kredit gewähren
 - Einlösungsverhältnis: B ist Schuldner des C



- Ihm stehen sämtliche Einreden, die er gegen A hatte, auch gegen C zu
- b) Passivdelegation
 - Deckungsverhältnis: A weist B an, C seine Schuld an C durch Stipulation zu versprechen
 - Valutaverhältnis: Schuldnerwechsel, A ist frei von seiner Schuld an C
 - Einlösungsverhältnis: B schuldet dem C
 - Ihm stehen sämtliche Einreden, die A gegen C hatte zu



Lex Aquilia

Definition: Lex Aquilia = Quelle des Schadenersatzrechts bei Sachbeschädigung und Sachzerstörung (zwei wichtigste Kapitel: 1. Und 3.)

1. Tatbestandsmäßigkeit

a) Tatbestand 1. Kapitel:

- Occidere: aktives und unmittelbares Töten von fremden Sklav_innen und vierfüßigen Herdentieren (quadrupes pecudes = Schafe, Ziegen, Rinder, Pferde, Maulesel, Esel, Elefanten und Kamele; keine Hunde oder wilde Tiere)
 - Direkte körperliche Einwirkung: siquis corpore suo damnum dederit (wenn jemand den Schaden mit seinem eigenen Körper zugefügt hat)
 - Mit bloßen Händen, mit der Ferse mit dem Kopf, Schwert, Keule, Wurfgeschoss, unsachgemäßes Operieren, eigenhändiges Einflößen von Gift, Abwerfen einer Last (häufig mit vis verstärkt), Tier als direktes Instrument, Verbrennen
- Analoger Tatbestand mortis causam praestare: durch Unterlassung oder mittelbarer Einwirkung herbeigeführter Tod (=Setzen einer Todesursache)
 - Analog gebildete actio utilis oder actio in factum
 - Jemanden durch Verhungern, Erfrieren umkommen lassen (Unterlassung)
 - Ein Pferd zum Scheuen bringen, sodass es einen Sklaven abwirft; in den Hinterhalt eines anderen locken; Gift geben (nicht einflößen); eine Waffe geben, mit der ein anderer jemanden umbringt; in eine gefährliche Situation bringen

b) Tatbestand des 3. Kapitels:

- Urere: aktive, unmittelbare Schädigung durch Ansengen oder In-Brand-Setzen
 - Fackel ins Gesicht schleudern, versengen, (Haus) anzünden (auch alle weiteren verbrannten Gebäude)
 - Analoger Tatbestand: durch mittelbare Einwirkung oder Unterlassung verursachter Feuerschaden (auf eigenem Feld Stroh anzünden und weiteres Feld beschädigen, Feuer nicht bewachen)
- Frangere: aktive, unmittelbare Schädigung durch Brechen
 - Zerbrechen eines zur Überarbeitung übernommenen Glasbechers, Einschlagen/Aufbrechen einer Haustür, Demolieren eines Gebäudes, Zufügen eines Knochenbruchs (os frangere)
- Rumpere: aktives, unmittelbares Zufügen einer offenen Wunde oder Schwellung (urspr. Bedeutung)
 - Körperverletzung eines Maulesels bei zu schwerer Last, Fehlgeburt durch Schlag einer schwangeren Sklavin oder trächtigen Stute
- (Cor-)rumpere: aktive und unmittelbare Sachzerstörung und Sachbeschädigung (extensive Interpretation des Rumpere)
 - Gewänder zerschneiden oder beschmutzen, Getreide in den Fluss schütten, Ausschütten oder zu Essig machen von Wein, Verunreinigung von Getreide
 - Analoge Tatbestände:
 - Mittelbare Schädigung: Anbohren eines Weinfasses im Zuge von Reparaturarbeiten (Wein fließt aus -unmittelbar; Fassbeschädigung -mittelbar)



- Sachentzug ohne Substanzverletzung: unbefugter Entzug einer Sache (kein Fall von Corruptere, aber Rechtsschutzbedürfnis)
 - Furtum: wenn Bereicherungsabsicht
 - Keine Bereicherungsabsicht und keine Zerstörung: analoge Klage zu actio legis aquiliae (z.B. Freilassen eines gefangenen Tieres)
 - Bei unwiederbringlichem Entzug der Sache: nicht klar ob lex aquilia greift (Geldstücke in einen Fluss, Kloake oder Meer werfen)
- Bestimmungsgemäßer Verbrauch: Zerstörung der Substanz aber Nutzung der Bestimmung entsprechend (analoge Klagen: actio utilis, bei dolus: furtum)

2. Kausalität = Verursachung des Schadens durch das Handeln des Täters

- a) Äquivalenz (conditio sine qua non, Verhalten ist notwendige Bedingung für die Schädigung), Adäquanz (Verhalten führt typischerweise zu so einem Schaden)
 - Römisches Verständnis: durch Tatbestände des 1. Und 3. Kapitels sind Kausalität und Adäquanz in typisierter Form impliziert (auch manchmal nicht adäquate Schädigungen: dem einen sei dies, dem anderen jenes tödlich -Labeo)
- b) Bei analogen Tatbeständen: Verhalten muss adäquat für Schaden sein (z.B. wird Sklave verwundet und stirbt aufgrund falscher Pflege -Schädiger haftet nur auf vulnerare, nicht occidere)
- c) Spezialprobleme der Verursachung:
 - Überholende Kausalität: bevor sich ein schädigendes Verhalten am Objekt auswirken kann, führt anderer beim selben Objekt Schaden herbei
 - A verletzt Sklaven tödlich, Sklave stirbt an von B verabreichten Schlag
 - Beide Täter haften (allerdings Unterschied auf was: A haftet nur für occidere, wenn man den Tatbestand schon mit tödlicher Verletzung vollendet sieht, sonst nur vulnerare/=rumpere)
 - Alternative Kausalität: mehrere Beteiligte scheinen an einer Tat beteiligt, es kann nicht festgestellt werden, wer den Schaden tatsächlich herbeigeführt hat
 - Jeder haftet so, als hätte er den Schaden allein verursacht
 - Kumulative (konkurrierende) Kausalität: mehrere Schädiger haben so gehandelt, dass ihre einzelne Handlung den Erfolg hätte eintreten lassen (jeder könnte Kausalität verneinen)
 - Jeder Beteiligte haftet, als hätte er den Schaden allein verursacht

3. Rechtswidrigkeit (iniuria im objektiven Sinn)

- a) Rechtswidrigkeitsvermutung: Tatbestandsmäßigkeit der lex aquilia indiziert die Rechtswidrigkeit der Schädigung (Rechtswidrigkeit wird im Herbeiführen des Schädigungserfolges gesehen)
- b) Rechtfertigungsgründe: Rechtswidrigkeit der tatbestandsmäßigen Schädigung aufgehoben
 - Notwehr: Abwehr eines gegenwärtigen/unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriffs auf ein eigenes, notwehrfähiges Rechtsgut (Leben, Gesundheit, Eigentum) mit angemessenen Mitteln
 - Nicht angemessen: Notwehrexzess (nicht mehr als notwendig, nach Ende des Angriffs)



- Im Zuge der Notwehrhandlung erfolgte Schädigung eines Dritten ist nicht gerechtfertigt
 - Nothilfe: Abwehr gegen einen Angriff auf ein fremdes Rechtsgut (Voraussetzungen wie bei Notwehr)
 - Putativnotwehr: tatsächlich nicht gegebene Notwehrsituation wird irrtümlich angenommen (keine Rechtfertigung, aber Entschuldigungsgrund)
 - Gerechtfertigte Tötung eines fur manifestus: Ermächtigung einen Dieb zu töten, der sich mit Waffengewalt verteidigt oder in der Nacht ertappt wird
 - Frühes R.R. dagegen in der Klassik Zweifel ob noch in Gebrauch (Notwehrexzess)
 - Notstand: Verletzung eines fremden Rechtsguts bei unmittelbar drohender Gefahr (kein rechtswidriger Angriff) eines seiner Rechtsgüter (Sachwehr: bei Abwehr eines angreifenden Tieres; Notstandshilfe: wenn fremde Rechtsgüter zu retten sind)
 - Gefahr muss ohne Verschulden des Rechtsgutininhabers entstanden sein
 - Rettungsmaßnahme muss der letzte Ausweg aus der Gefahr sein
 - Rettungsmaßnahme muss sich objektiv eignen, die Gefahr abzuwenden (Wertabwägung zwischen geopfertes und gerettetes Rechtsgut: gerettetes muss einen wesentlich höheren Wert haben als geopfertes)
 - Bei Niederreißen eines brennenden Hauses: Schulkontroverse ob iusto metu bei Fehleinschätzung reicht)
 - Erlaubte Selbsthilfe: Tolerierung der Rechtsordnung, dass jemand seine rechtlichen Interessen eigenmächtig gegenüber anderen behauptet und diesen allenfalls schädigt (Schulkontroverse)
 - Besondere Ermächtigung durch die Rechtsordnung: Befugnis von Hoheitsträgern beim Vollzug ihrer obrigkeitlichen Funktionen, aus öffentlichem Interesse in die Rechte anderer zu deren Nachteil einzugreifen
 - Römische Magistrate haben Rechtfertigung, Pfändung gewaltsam vorzunehmen, Betten auf der Straße zu zerschlagen, Häuser gegen Feuer abzureißen
 - Wird bei Überschreitung Schaden angerichtet, haften sie
 - Einwilligung des Verletzten: Übernahme des Schadensrisikos durch eine Willenserklärung
 - Z.B. römische Glasschleifer, die durch Vereinbarung den Schaden eines frangere nicht tragen
 - Dominus, der Sklaven an einem Wettkampf teilnehmen lässt, willigt in Verletzungen ein (bei Beachtung der Regeln)
 - Bedeutsam, wie weit die Einwilligung des Verletzten reicht
4. Verschulden/iniuria im subjektiven Sinn (culpa iwS. = rechtswidriges Verhalten, das subjektiv vorwerfbar ist)
- a) Dolus (Vorsatz)
- Wenn jemand die schädigenden Folgen seines Verhaltens vorhersieht und billigt
 - Dolus directus: Täter erkennt die Schädlichkeit und will den Schaden verwirklichen
 - Dolus eventualis: Täter erkennt die Schädlichkeit, findet sich mit dem Schadensrisiko ab
- b) Culpa ieS. (Fahrlässigkeit)



- Verschulden eines Schädigers, der ohne Vorsatz gegen eine pflichtgemäße Sorgfalt verstößt
 - Diligentia = pflichtgemäße Sorgfalt (auch bei Schädigung komme es zu keiner Haftung)
 - Culpa in abstracto (objektiver Sorgfaltsmaßstab): Verhalten des Täters wird mit dem eines vir bonus/bonus pater familias verglichen (= Maßfigur eines korrekt handelnden, anständigen Römers)
 - Nach Rollen- und Handlungstypen differenziert (z.B. bonus medicus = Maßfigur des fachkundig und sorgfältig handelnden Arztes)
 - Verstoß gegen die pflichtgemäße Sorgfalt: negligentia (Unachtsamkeit), imperitia (Unerfahrenheit, mangelnde Fachkenntnis), infirmitas (Schwäche)
 - Culpa levissima (geringe Fahrlässigkeit) macht schon verantwortlich
- c) Schuldausschließungsgründe
- Zurechnungsfähigkeit: Mangel an geistiger Reife oder Gesundheit schließt Verschulden aus (nicht imstande, das Unrecht seiner Handlung einzusehen)
 - Trotzdem rechtswidrig: Bedrohter kann Notwehr tätigen
 - Nicht deliktstfähig: furiosus (Geisteskranker), infans (Kind 0-7), bei impubes infantia maiores (unmündige Minderjährige) muss Einsichtsfähigkeit im Einzelfall geprüft werden
 - Befehl des Gewalthabers oder Vorgesetzten: Verschulden nur bei subjektiver Möglichkeit zu freiem Entscheiden, diese wird in Gewalt- oder Weisungsverhältnis beschränkt
 - Gewaltunterworfenen/Weisungsgebundenen ist entschuldigt, wenn er auf Befehl des Gewalthabers/Vorgesetzten Schaden zufügt
- d) Schädliche Unachtsamkeit des Opfers
- Geschädigter hat durch eigene Sorglosigkeit zur Schädigung beigetragen (keine geteilte Schadenstragung: entweder Täter haftet unvermindert oder geht frei)
 - Kulpakompensation: Verschulden des Schädigers wird gegen die Sorglosigkeit des Geschädigten aufgerechnet (wenn Unachtsamkeit schwerer wiegt, wird culpa, nicht dolus, kompensiert)
 - Handeln auf eigene Gefahr: wenn jemand sich auf typische, schadensgeneigte Situationen einlässt (gefährliche Veranstaltungen oder Betreten fremder Grundstücke)
 - Geschädigter übernimmt das Schadenrisiko
 - Schutzpflicht des Schädigers entfällt überhaupt (ohne Abwägung), außer natürlich bei dolus
5. Höhe des Anspruchs des Geschädigten
- a) Wortlaut lex aquilia:
- Wortlaut lex aquilia 1. Kapitel: höchster Wert des getöteten Lebewesens im Jahr vor der Schädigung (pönales Element)
 - Ab Todeszeitpunkt (Celsus) oder ab Zeitpunkt der tödlichen Verletzung (herrschende Lehre und Julian)
 - Wortlaut lex aquilia 3. Kapitel: Wert der Angelegenheit (in den nächsten 30 Tage zu ersetzen) = Ausmaß des Schadens
 - 30 Tagefrist nach Schadenszufügung, um Heilungsverlauf zu beobachten und allfällige Dauerschäden veranschlagen zu können
- b) Interpretation der Lex aquilia



- Bestrebung, Geschädigten so zu stellen, als ob ihm kein Nachteil zugefügt und kein Vorteil entgangen wäre
 - Nachteile, die für den Betroffenen in seinen konkreten Lebensumständen aus der Schädigung folgen
- Maßstab stellt auf individuelle, subjektive Lage des Geschädigten ab
- Berechnung des Schadens: Differenzmethode (Vermögensstand des Geschädigten vor dem Ereignis wird mit dem danach verglichen)
 - Damnum emergens: direkter Einbruch in den Vermögensbestand
 - Lucrum cessans: verlorene Profitance (nur bei guter Aussicht auf Realisierung, nicht bei spekulativen Erwartungen)
 - Affektionsinteresse wird nicht ersetzt

c) Besondere Fälle:

- Wenn der getötete Sklave oder das getötete Tier ein Mitglied in einer Gruppierung (z.B. eingeübter Schauspieler in Schauspieltruppe, trainiertes Pferd in Vierergespann) war, wird auch der Wert dieser ersetzt, wenn sie vermindert sind durch den Schaden
- Wenn ein Sklave getötet wird, der zum Erben eingesetzt war, aber noch nicht angetreten ist (nicht für den dominus erworben hat), kann dominus vom Schädiger den Wert der Erbschaft verlangen
- Sogar das Interesse an Aufklärung vorgenommener Fälschungen beim dominus durch einen getöteten Sklaven kann der Beschädigte den Schädiger geltend machen lassen
- Bei Verletzung eines Sklaven/Tieres: Heilungskosten, Verdienstentgang
- Zerstörung eines Testaments oder Schuldscheins: Schädiger haftet auf den Wert des verlorenen Anspruchs

6. Beklagter

a) Gewaltfreie Römer: Beklagter (und Haftender) ist der Schädiger

- Litiskreszenz: streitet Beklagter vor dem Prätor seine Verantwortung ab und wird vom Richter dann verurteilt verdoppelt sich die Haftungssumme (duplum)

b) Gewaltunterworfenen und Noxalhaftung

- Sklaven, Haustöchter und uxor in manu können in Rom nicht nach dem Privatrecht geklagt werden; Haussöhne können geklagt und verurteilt werden, aber das Urteil nicht vollstreckt
- Haftungsprüfung erfolgt dennoch an der Person des konkreten Täters
 - Verhalten des Schädigers wird auf Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit, verschulden geprüft, im Haftungsfall Anspruchshöhe ermittelt
- Geschädigter richtet Anspruch gegen den Gewalthaber des Täters
 - Noxa caput sequitur (Noxalhaftung begleitet den Gewaltunterworfenen): es kommt darauf an, wer im Zeitpunkt der Klageerhebung Gewalthaber des Täters ist, nicht im Schädigungszeitpunkt
- Zwei Möglichkeiten, sich von der Haftung zu befreien:
 - Schadenssumme zahlen oder
 - noxae deditio: den Schädiger (der Gewaltunterworfenen) ausliefern an den Geschädigten
- Noxae deditio nicht möglich, wenn Gewalthaber vom Delikt des Sklaven wenigstens wusste und es hätte verhindern können (z.B. auf Befehl)



- Gewalthaber wird so geklagt, als hätte er es selbst begangen, keine Noxalklage (Gewaltunterworfenen ist als Werkzeug benutzt worden)
- Bei unmittelbarer Schädigung *actio legis aquiliae*, bei mittelbarer analoger Klage
- c) Mit dem Tod des Verantwortlichen geht auch die Haftung unter (wenn Sklave verstorben oder freigelassen wurde, gibt es auch keine Noxalhaftung mehr)

7. Kläger

- a) Aktivlegitimiert: Eigentümer (bei Miteigentümer kann jeder im Verhältnis seines Anteils Schadenersatz fordern, auch von anderen Miteigentümern)
- b) Andere Aktivlegitimierte außer Eigentümer:
 - Usufruktuar und Usuar: analoge Klage deliktischen Schadenersatzes (Usufruktuar: sogar gegen schädigenden Eigentümer)
 - Pfandgläubiger: analoge Klage bis zur Höhe seiner Forderung
 - auch schädigenden Eigentümer
 - nur wenn die Klage aus der Grundforderung verjährt oder der Schuldner insolvent geworden ist (wenn der PG also keine andere Befriedigungsmöglichkeit als das dingliche Pfandrecht hat)
 - Gutgläubiger Besitzer: analoge Klage (auch gegen schädigenden Eigentümer)
 - Pächter: analoge Klage, wenn er Sicherheit leistet, dass Eigentümer keinen Schadenersatzanspruch erheben werde
 - Custodia-Haftender: analoge Klage gegen schädigenden Dritten (wenn man bei custodia-Pflicht aufgrund eines Vertrages auch von *damnum iniuria datum*-Verantwortlichkeit ausgeht)
- c) Besondere Ausnahme des *Paterfamilias*, wenn sein Sohn als Schusterlehrling arbeitet und verletzt wird (Sohn ist nicht Eigentum, aber steht unter Gewalt des Vaters und Vater ist auf Arbeitseinkommen des Sohnes angewiesen): analoge Klage
 - Offen bleibt ob auch andere Ansprüche aus *damnum iniuria datum* in Fällen der Verletzung oder Tötung freier Römer
- d) Erbe: Klagerecht aus *damnum iniuria datum* ist aktiv vererblich
 - Wenn Schaden zwischen Tod des Erblassers und Erbschaftserwerb entsteht: Ersatzanspruch steht der *hereditas iacens* zu (und geht auf Erwerber über)

8. Klagen

- Klage bei direkter Schadenszufügung laut *Lex Aquilia*: *actio legis aquiliae*
Klage bei indirekter Schadenszufügung: *actio in factum/actio utilis* (analoge Klagen)

9. Anspruchskonkurrenzen

- a) Konkurrenz mit Vertragsklagen und sachverfolgenden Klagen
 - *Actio legis aquiliae* (und analoge Klagen) = *actio mixta* (sachverfolgende und pönale Funktion), kann nicht mit anderen sachverfolgenden Klagen kumuliert werden (z.B. auch aus Verträgen)
 - Bei Möglichkeit eine Klage *ex delicto* oder *ex contractu* zu stellen: im Allgemeinen nur eine möglich
 - Paulus bei *commodatum*: bei Beschädigung durch die *actio commodati* Schadenersatz und mit *actio legis aquiliae* den Differenzbetrag um den die deliktische Schadenersatzforderung die vertragliche übersteigt
 - Bei Schadenersatz durch *rei vindicatio*: Beschädigter muss vor Richter auf *actio legis aquiliae* verzichten (auch Erbe)



b) Konkurrenz mit furtum

- Diebstahl und sukzessive Beschädigung/Vernichtung = Elemente eines fortgesetzten Tatbestands
 - Diebstahl und Tötung eines fremden Sklaven (oder Zerstörung fremder Urkunden): actio furti und actio legis aquiliae
 - Andere Fallvariante führen zu anderen Lösungen (z.B. Wille des Täters immer nur auf Sachzerstörung ohne Bereicherungsabsicht, ist die Entwendung nur Vorbereitungshandlung: nur Haftung aus lex aquilia)
- Hätte Betroffener mit conditio furtiva Wert der Sache erlangt, hätte ihm die actio legis aquiliae aber mehr gebracht, kann er Wertdifferenz fordern

c) Konkurrenz von Ansprüchen des 1. Und 3. Kapitels

- Aktive, unmittelbare Verletzungen, die tödlich wirken, fallen unter 1. Kapitel, auch wenn Tod nicht sofort eintritt
- Sklave wird von jemanden ohne tödliche Wirkung verletzt und von einem zweiten tödlich: Geschädigter kann den ersten aus dem 3. Kapitel und den zweiten aus dem 1. Kapitel belangen (zwei getrennte Tathandlungen)
- Wird Schädiger aus 3. Kapitel wegen Verletzung belangt und Opfer stirbt später an Verletzung: Geschädigter kann aus dem 1. Kapitel belangen (darf aber nicht mehr erhalten, als er von vornherein aus dem 1. Erlangt hätte; sonst exceptio doli)



Adjektizische Klagen

1. Allgemein: adjektizisch = zusätzlich

- Ermöglichen dem Vertragsgläubiger die Geschäftsforderung gegen einen vermögenslosen Schuldner (Gewaltunterworfener, Angestellter) auf den Geschäftsherrn auszuweiten (bei dem das Vermögen zur Befriedigung der Forderung zu erwarten ist)
- Geschäftsherr profitiert durch das wirtschaftliche Handeln seines Geschäftsführers, das Geschäftsleben gedeiht auf der Basis des Vertrauens, deshalb muss jemand der auf die wirtschaftliche Potenz seines Gegenübers vertraut hat, von der Rechtsordnung unter Umständen geschützt werden
- Keine eigenständigen Forderungen, sondern die Erstreckung vertraglicher Ansprüche durch Hinzunahme eines Schuldners
- Vermögensunfähigkeit durch ein Gewaltverhältnis bedingt (Gewaltunterworfene): gegen einen dominus/pater familias
 - Actio de peculio
 - Actio de in rem verso
 - Actio quod iussu
- Nicht nur Gewaltunterworfene, sondern auch Gewaltfreie (Gewaltunterworfene eines anderen dominus/pater familias):
 - Actio institoria
 - Actio exercitoria

2. Pekulium eines Gewaltunterworfenen (actio de peculio)

- a) Feststellung: Gewalthaber hat Gewaltunterworfenen ein Pekulium erteilt
- Peculium = Sondervermögen, welches dem Gewaltunterworfenen zur selbstständigen Bewirtschaftung überlassen wird (kann Besitz und dingliche Rechte für Gewalthaber erwerben)
 - Adjektizische Haftung gilt für jede rechtsgeschäftliche Obligation, nicht nur solche in sachlichem Konnex zu wirtschaftlichen Zielen des Gewalthabers
 - Umfassende, nicht einschränkbare Generalvollmacht, einschränkende Anordnungen des Gewalthabers bleiben ohne Einfluss (anders bei Institor)
- b) Haftung: Wert des Pekuliums (Klageanspruch kann nicht höher sein) im Verurteilungszeitpunkt
- Gesamtes Vermögen des dominus unterliegt dem Zugriff des Anspruchsberechtigten, nicht nur Gegenstände des Pekuliums (=Haftung pro viribus; nur wertmäßig beschränkt)
 - Gewaltunterworfener haftet ohne Wertlimit (kann zum Tragen kommen, wenn er gewaltfrei wird)
- c) Berechnung des Pekuliumwertes:
- Bis zum Wert im Zeitpunkt der Verurteilung
 - Selbstständige Geschäftsbeziehungen zwischen dominus und Pekuliumsinhaber (Ansprüche ähnlich Naturalobligationen):
 - Forderungen des dominus gegen das Pekulium abziehen (dominus rangiert vor anderen Gläubigern)



- Forderungen des Inhabers gegen den dominus hinzuzählen (Aktivposten des Pekuliums)
 - Umgestaltung oder Entziehung des Pekuliums:
 - Dolose Kürzungen des Pekuliums schmälern den Haftungsrahmen nicht (weder des Gewalthabers noch des Pekuliuminhabers)
 - Jedes bewusste Reduzieren des Pekuliums gilt als doloser Eingriff
 - Nicht dolos: Schuldzahlung (Gläubigeranspruch aus dem Pekulium kann befriedigt werden und vermindert nur den Wert)
 - Mehrere Gläubiger: Ansprüche werden in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Geltendmachung befriedigt, bis der Haftungsrahmen ausgeschöpft ist
 - Ungenügende Deckung geht zu lasten der später Ansprüche erhebenden Gläubiger (keine quotenmäßige Befriedigung)
3. Bereicherung durch Gewaltunterworfenen (actio in rem verso)
- a) Feststellung: Haftung, wenn ein Gewalthaber durch die geschäftliche Aktivität seines Gewaltunterworfenen eine Bereicherung (versio) erfahren hat
- Actio de peculio und actio de in rem verso hintereinander in gleicher Klageformel (actio de peculio in rem verso)
 - Wo kein Pekulium besteht, oder der Pekuliumswert hinter dem Gläubigeranspruch zurückbleibt
- b) Haftungs begründende Versio: Gewalthaber zieht in bestimmter Weise aus dem geschäftlichen Handeln seines Gewaltunterworfenen einen Vermögensvorteil
- Ersparnis: GU schließt ein Geschäft ab und erlangt eine Leistung, die er einsetzt, um eine Verpflichtung GH zu erfüllen (z.B. Schuld begleichen, das geben)
 - Notwendigkeit: GU schließt ein Geschäft und erlangt eine Leistung, die er einsetzt, um einen notwendigen Aufwand des GH zu bestreiten (z.B. Versorgung der Familie)
 - Vermehrung des Stammvermögens: die von GU erlangte Leistung wird in das Stammvermögen des GH integriert
 - Stammvermögen = Vermögensobjekte des GH, die er nicht durch Einsatz von wirtschaftlich selbst agierenden GU oder Vertretern, sondern selbstständig beherrscht und bewirtschaftet (z.B. Aussaat auf Landgut des GU)
- c) Haftung: mit GU zustande gekommene Forderung wird geltend gemacht
- Nur ein tatsächlicher Versionseffekt begründet die adj. Haftung, wird die Leistung dem GH nicht zugewendet, gibt es keine Klage
 - Auch bei vorgetäuschter Versionsabsicht wird keine Klage gewährt
 - Julian: Klage, wenn die Versionsabsicht tatsächlich besteht, aber die Leistung geht vor zweckentsprechenden Einsatz unverschuldet verloren (mit datio schon versio gegeben, da utiliter coeptum, also ex ante beurteilt)
 - So viel, wie die Bereicherung des GH ausmacht kann der Gläubiger klagen, ist das vereinbarte Entgelt niedriger als die Bereicherung, dann nur den niedrigeren Entgeltsbetrag
4. Iussum eines Gewaltunterworfenen (actio quod iussu)
- a) Feststellung: GH gibt zu erkennen, dass er seinen GU zum Handeln ermächtigt
- Iussum = vom GH dem GU erteilte Kontrahierungsermächtigung (nicht sachenrechtliches Iussum!)



- Auf verschiedene Weise erteilt, kann ein einzelnes Geschäft oder eine ganze Vertragskategorie umfassen
 - Auch ratihabitio (nachträgliche Genehmigung eines vom GU eigenmächtig unternommenen Geschäfts) führt zu adj. Haftung; eher nur eine zur Kenntnis des Gläubigers gelangende ratihabitio
 - Gläubiger hat Kenntnis darüber und schließt deshalb einen Vertrag mit GU ab (= Vertrauensprinzip: Vertrauen in den GH nicht den GU)
- b) Haftung: auf den gesamten Wert des vereinbarten Vertragsanspruchs
5. Exercitor (actio exercitoria)
- a) Feststellung: Übertragung der geschäftlichen Führung eines Schiffes an den Kapitän (durch praepositio = Einsetzung)
- Exercitor = Reeder (Betreiber eines Schiffes)
 - magister navis = Kapitän (kann GU des Reeders, eines anderen oder gewaltfrei sein)
- b) Haftung für alle für den gewöhnlichen Betrieb des Schiffes vom Kapitän eingegangenen Geschäftsverpflichtungen (z.B. Übernahme Lastentransport, Ankauf von nützlichen Sachen, Kosten und sonstige Aufwendungen für Reparaturen, Arbeitslohn der Matrosen)
- Möglichkeit durch deutliche, an potenzielle Kontrahenten des Kapitäns gerichtete Kundmachung die praepositio auf bestimmte Geschäfte einzuschränken
 - Keine adj. Haftung für diese ausgeschlossenen Geschäfte
6. Institor (actio institoria)
- a) Feststellung: Betreiber eines Unternehmens (dominus), der zu erkennen gibt, dass er die Leitung einem Geschäftsführer (institor) übertragen hat, muss für dessen im Betrieb des Unternehmens begründeten Verpflichtungen haften
- Praepositio = extern erkennbare Einsetzung zum Geschäftsführer
 - Nicht näher bestimmt: Haftung für alle zum gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens eingegangenen Geschäftsverpflichtungen
 - Geschäftsführer: Gewaltunterworfenen des GH, eines anderen oder Gewaltfreier
- b) Haftung
- Einschränkung der praepositio: durch deutliche, an potenzielle Kontrahenten des Geschäftsführers gerichtete Kundmachung
 - Keine adj. Haftung für diese bestimmten ausgeschlossenen Transaktionen
- c) Analoge Klagen zur actio institoria
- Procurator praepositus: Procurator erhält praepositio und kann somit Geschäfte mit Dritten abschließen
 - Prokurator = interner Vermögensverwalter/interne Betriebsaufsicht
 - Institor = externe Geschäftsführung/Vertretung nach außen
 - Geschäftsherr haftet wie beim Institor
 - Procurator kontrahiert aufgrund eines Mandatum mit einem Dritten, dieser weiß vom Mandat und erwirbt im Vertrauen auf den Mandanten seine Forderungen
 - Analoge Institorklage: actio quasi institoria (Geschäftsherr haftet neben dem Prokurator nicht nach)



Furtum

1. Definition: unbefugte und in Bereicherungsabsicht Zuwendung eines fremden beweglichen Vermögenswertes
 - Auch Veruntreuung und Unterschlagung, bzw. furtum usus (unerlaubte Verwendung einer Sache, Gebrauchsdiebstahl)
2. Dolus: vorsätzliches Handeln (Absicht, sich unrechtmäßig zu bereichern) , also Verschuldensgrad dolus
 - Absicht durch animus rem sibi habendi, aber erst dann furtum, wenn ein nach außen erkennbarer Akt der Bemächtigung manifestiert wird (corpus)
3. Schutz für den Eigentümer vor unbefugten Dritten
 - Außerdem Sachinhaber (z.B. Entleiher), die eine custodia Haftun haben und solvent sind
 - Schutz vor Eigentümer, gegen den ein anderer ein Retentionsrecht hat, und der die Sache eigenmächtig wieder an sich nimmt
4. Klagen:
 - a) Pönale Klage/Bußklage: actio furti
 - Furtum manifestum (offener Diebstahl) bei Ertappung auf frischer Tat: Vierfaches des Werts
 - Furtum nec manifestum (geheimer Diebstahl): Doppeltes des Werts
 - b) Sachverfolgende/reipersekutorische Klage: condictio (ex causa) furtiva
 - Obligatorische/schuldrechtliche Klage auf Herausgabe der Sache oder Ersatz des Werts
 - Keine dingliche Wirkung: Passivlegitimierter ist nur der Dieb, nicht besitzende Dritte
 - Greift auch ein, wenn der Dieb die Sache nicht mehr besitzt, oder sie (auch nur zufällig) untergeht
 - Fur semper in mora est (der Dieb ist immer in Schuldnerverzug): fur schuldet mit Aneignung der fremden Sache sofort deren Rückgabe
 - c) Reipersekutorische Klage: rei vindicatio
 - Dingliche Klage gegen jeden besitzenden Dritten
 - d) Kumulation von Klagen: sachverfolgende und pönale Klagen können gemeinsam erhoben werden (also rei vindicatio oder condictio furtiva UND actio furti)



Sachenrechtlicher Zusatz: Pfandrecht

1. Allgemein:

- Beschränktes dingliches Recht an einer fremden Sache, sich bei Fälligkeit und Nichterfüllung der gesicherten Forderung aus der Sache zu befriedigen
 - Absonderungsrecht (vorzugsweises Befriedigungsrecht): bei Konkurs zuerst verwerten
- Vertraglich, richterlich (Verfügung) oder gesetzlich (durch Rechtsordnung)
- Besitzloses Pfand oder Faustpfand

2. Dingliches Pfandrecht

2.1. Voraussetzungen

- a) Bestehen einer Forderung zugunsten des PG (Akzessorietät)
 - Hängt in Entstehen und Fortbestand von Forderung ab
- b) PB muss Eigentümer der Pfandsache/verfügbungsbefugt sein (auch bonitarisches Eigentum)
 - Auch Konvaleszenz (actio pignoratitia in rem utilis)
 - Pfandache:
 - Spezialpfand: Einzelgegenstände
 - Generalpfand: gegenwärtiges/zukünftiges Vermögen (außer Hausrat, Kleider, Sachen mit besonderer Nahbeziehung)
 - Verpfändung universitas rerum (Gesamtsache): wirtschaftlich zusammengehörende Einzelgegenstände
- c) Conventio pignoris (Vereinbarung, die Pfandsache für die Forderung zu verpfänden)
 - Umfang des Pfandrechts

2.2. Rechtsbehelfe

- PG: actio pignoratitia in rem zur Geltendmachung seines Rechts an der Sache (gegen jeden Besitzer der Sache)
- Keine Restitution: condemnatio in Geld (PB in Höhe der Forderung, andere Besitzer im vollen Sachwert)
- PG: exceptio pignoratitia gegen rei vindicatio des PB

3. Pfandrechte ohne besondere Vereinbarung (conventio pignoris)

a) Miete einer Wohnung

- Eingebraachte Sachen (invecta illata) des Mieters: pignus tacitum des Vermieters
 - Sicherung der Forderungen aus dem Mietvertrag (Zahlung des Zinses, Schadenersatz)
- Perklusionsrecht: eigenmächtige Beschlagnahme ohne zuerst Klage
 - Mieter: interdictum de migrando auf Freigabe der Sache bei Erfüllung der Forderung oder Beschlagnahme fremder Sachen

b) Pacht eines landwirtschaftlichen Grundstücks

- Nach perceptio pignus tacitum an Früchten
 - Kein Perklusionsrecht
 - Bei ausdrücklicher Verpfändung invecta illata: interdictum salvianum

c) Gesetzliche Pfandrechte

- Legalhypotheken: ergeben sich aus dem Gesetz oder der Rechtsordnung



- Darlehensgeber bei Herstellung eines Gebäudes; Forderungen des Fiskus; zu Gunsten des Mündels am Vermögen des Vormunds; zugunsten der Frau zur Rückgabe der dos

4. Pfandrealtvertrag

- Realvertrag: conventio und datio (reale Sachhingabe)
 - Bei Faustpfand: gleich Pfandrealtvertrag
 - Bei besitzloser Verpfändung: erst wenn dem PG das Pfand ausgehändigt wurde
- Actio pignoratitia in personam directa:
 - Berechtigt den PB die Sache beim Faustpfand zurückzubekommen, wenn die Schuld erlischt oder der PG verzichtet
 - Bei Verwertung des Pfandes Anspruch auf das superfluum/hyperocha
- Actio pignoratitia in personam contraria:
 - Anspruch des PG auf Ersatz für Schäden oder Aufwendungen des Pfandes
 - Klage, wenn der PG eine Sache, aber kein dingliches Recht erhalten hat

5. Hingabe einer fremden Sache als Pfand (res aliena pignori data)

- Nicht im Eigentum des PB/keine Verfügungsbefugnis: PG erlangt kein Pfandrecht
 - Konvaleszenz bei nachträglichem Eigentumserwerb
 - Eigentümer wird Erbe des PB: Modestin ja zu Konvaleszenz (Paulus nein)

6. Mehrfachverpfändung:

a) Rangordnung der Pfandrechte

- Zeitlich erster PG hat den ersten Rang (prior tempore, potior iure)
 - Wird nach der Verwertung zuerst befriedigt (bekommt Gesamterlös, Zweiter den Rest)
- Erstrangiger PG kann den Zeitpunkt der Verwertung bestimmen
 - Nachrangige haben das ius offerendi ac succedendi (Bezahlung der Forderung des Erstrangigen und einnehmen seines Ranges)
 - Somit kann zeitlich bester Zeitpunkt der Verwertung bestimmt werden

b) Rechtsbehelfe

- Exceptio rei sibi ante pignoratitae: vorrangiger Pfandgläubiger gegen die vindicatio pignoris eines nachrangigen PGs
- Entstehung zum gleichen Zeitpunkt: melior est possessor (besitzender PG hat bessere Position)
 - Besitzender PG: exceptio rei sibi quoque pignoratitae
 - Nichtbesitzender vorrangiger PG klagt besitzenden nachrangigen PG: replicatio sibi ante pignoratitae
- Nachrangige PG nach Verwertung: actio utilis auf Durchsetzung ihres Anspruches aus dem superfluum

c) Durchbrechung des Prioritätsprinzips

- Unabhängig des Zeitpunkts der Entstehung Vorrang vor anderen:
 - Gesetzliche Pfandrechte
 - Pfandrecht, das die Forderung eines Darlehens zur Erhaltung oder Ausbesserung der verpfändeten Sache sicher
 - Wenn Schuldner einen Kredit aufnimmt, um den alten zurückzuzahlen, kann der neue Kreditgeber an die Stelle des alten rücken



7. Veräußerung der Pfandsache

a) Mit Zustimmung des PG:

- Im Einvernehmen ohne Pfandrechtsvorbehalt = Verzicht auf das Pfandrecht, Erwerber bekommt unbelastetes Eigentum (Forderung bleibt unberührt)
- Im Einvernehmen mit Vorbehalt, dass Pfandrecht erhalten bleibt: nemo ius iuris, Erwerber bekommt mit Pfandrecht belastetes Eigentum

b) Ohne Zustimmung des PG:

- Wissen über das Pfandrecht: furtum, kein Eigentum wird verschafft, Erwerber wird bloß Besitzer (Pfandrecht besteht weiter)
- Gutgläubig/unbewegliche Sache: Erwerber erlangt Eigentum, das Pfandrecht besteht aber weiter

8. Pfandverwertung

- PB zahlt bei Fälligkeit der Forderung nicht: PG kann das Pfand verwerten (verfügungsbefugt) und sich aus dem Erlös befriedigen
 - Pfandrecht erlischt
 - Verwertung durch öffentliche Versteigerung: nach dreimaliger denuntiatio
- Erlös nicht ausreichend: Forderung über ungedeckten Teil bleibt bestehen
- Im Rahmen des Pfandrealvertrags kann PB das superfluum/hyperocha verlangen und PG Aufwands- und Schadenersatz
 - Nachrangige PG mittels actio utilis Befriedigung aus dem superfluum

9. Erlöschen des Pfandrechts

a) Wegfall der Schuld durch Zahlung, Schuldlass oder Kompensation

- Mehrere Gegenstände: indivisa est pignoris causa (Pfandrecht an allen bleibt bestehen bis gesamte Schuld bezahlt)

b) Durch Verzicht des PG (Forderungsrecht wird nicht berührt!)

c) Durch Untergang der Pfandsache (Forderungsrecht wird nicht berührt!)